

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 18. Woche -
8. Mai 2021

Der Ohmbachsee lädt Sie zu einem Besuch ein



Die Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde und auch viele Gäste von außerhalb, nutzen den Ohmbachsee für einen Tagesausflug. Die am See vorbeiführenden Wander- und Radwege laden die Besucher zur Freizeitgestaltung ein. Auf dem ca. 3,5 km langen Rundwanderweg um den Ohmbachsee befindet sich ein Skulpturenpark, einige frei zugängliche Grillplätze, ein Wasserspielplatz und auch einige Gastronomiebetriebe, Wohnmobilstellplätze und ein Hotel mit Campingpark (beachten Sie coronabedingte Schließungen). Sobald die Tretboote wieder ins Wasser gelassen werden können, startet auch wieder die Tretbootsaison auf dem Ohmbachsee.

Der Ohmbachsee wurde 1975 angelegt und hat eine Wasserfläche von ca. 15 ha, ist 1,5 km lang und bis 300 Meter breit. Mit seiner großen Wasserfläche ist der Ohmbachsee die größte zusammenhängende Wasserfläche der Westpfalz. Das Seeumland wurde als Parklandschaft gestaltet.

Der zentrale Ohmbachsee ist Ausgangs- und Endpunkt eines gut erschlossenen Wander- und Radfahrwegennetzes mit herrlichen Aussichtspunkten der Umgebung. Sie haben ei-

nen Anschluss an die Radwege „Glan-Blies-Radweg“, „Pfälzer Moortour“, der „Krisch-route“ und dem „Ohmbachtal-Radweg“. Die Wanderwege „Ritter-Gerin-Weg“ und „Vonder-Leyen-Weg“ führen auf ihrer Wegstrecke ebenfalls am Ohmbachsee entlang.

Wer einfach nur faulenzten möchte, dem bieten die Liegewiesen des Ohmbachsees schöne Entspannungsmöglichkeiten.

Den Kindern steht ein großer Wasserspielplatz mit Rutsche zur Verfügung. An heißen Tagen macht den Kleinen das Spielen und Matschen am Wasserspielplatz besonderen Spaß. Die lange Rutsche macht den Spielplatz ebenfalls sehr attraktiv für die jungen Besucher.

Das Angeln ist eine beliebte Freizeitaktivität am Ohmbachsee. Ein barrierefreier Angelsteg wurde angelegt. Die Angelscheine (Tageskarten) sind im Bürgerbüro in Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 erhältlich.

Der See wechselt, jetzt in der Frühlingszeit sein Aussehen. Nachdem über Winter für gut ein halbes Jahr der See abgesenkt war, wird nun seit April wieder der Wasserstand gefüllt. Der Ohmbachsee dient als Regenrückhaltebecken. In den regenreichen Monaten über Winter steht ein Rückhaltevolumen zur Verfügung. Somit werden durch den Ohmbachsee die Unterlieger an Glan und Nahe wesentlich entlastet, da der Abfluss in die Gewässer reduziert und zeitverzögert weitergegeben wird. Der Normalzufluss wird dabei aber immer durch Bauwerksöffnung und Schieberregelung kontinuierlich während des gesamten Jahres an den Ohmbach weitergeleitet.

Bewundern Sie jetzt bei Ihrem Seespaziergang die Narzissenblüte und das frische Grün. Wir wünschen Ihnen eine schöne und erholsame Zeit am Ohmbachsee.

Ihre
Verbandsgemeinde Oberes Glantal



Pfalz.Touristik e.V., Foto: Dominik Ketz



Pfalz.Touristik e.V., Foto: Dominik Ketz

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse zum Impfzentrum
Telefon: 06381-424 450, Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:
 Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:
 zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:
 Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkrankenhaus Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung
Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:
 Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga
 Arbeitsgemeinschaft Kusel
 Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
 Tel.: 06383/1386
 Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel
 Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
 in den Verbandsgemeinden:
 Glan-Münchweiler 06384/323
 Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
 Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
 0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
 Internet: www.lak-rlp.de
 Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
 für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
 Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
 Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
 Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
 Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
 VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber, Tel.: 06373-504-201, t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Haushaltsassistenten:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:
 Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
 Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:
 Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
 Trierer Str. 39, Kusel,
 Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:
 Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
 Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
 Paulengrunder Straße 7a
 66904 Brücken
 Tel.: 06386/40 40 364
 und 06386/40 40 073
 Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
 Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
 Tel.: 06371/2846
 Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
 (staatl. anerkannt)
Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)
 Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
 Tel.: 0631/37108425
 Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst
Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372/995751
 Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr, Tel. 06373/508641
 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:
 Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
 Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 06381/425 044 - 0
 Telefax: 06381/425 044 - 29
 E-Mail: kv-kusel@vdk.de
 Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität
 ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr. 44., Frau Schmidt Kerstin.
 Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,
 Tel. 06373/829992
 Beratung kostenlos und neutral!
 Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
 Evangelische - Katholische
 Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
 Tel.: 0800/111 0 111
 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
 Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Kusel e.V.
 Trierer Str. 39, 66869 Kusel
 Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
 Trierer Str. 60, 66869 Kusel
 Tel.: 06381/993277/78

Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
 Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse zum Impfzentrum
 Telefon 06381 424 450
 Montag bis Freitag
 von 9.00 – 12.00 Uhr

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
 Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel
 Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
 Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
 Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:
 Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:
 Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung.
 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
 Stadtwerke Homburg GmbH
 Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
 Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
 Telefonnummern:
 1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712
 Schatzmeister Jutta Keller
 Tel.: 0160/94838930
 www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
 Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht
 Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
 (staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
 Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
 Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.
Ambulante-Hilfe-Zentrum
 Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder

Str. 7a, 66904 Brücken
 Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar
 www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport
 DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg **Telefon 112**



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllt uns der plötzliche Tod unseres Pfarrers,

Herrn Marcel Spitz,

der am 21.04.2021 verstorben ist.

Pfarrer Spitz kam 2019 an unsere Grundschule. Er unterstützte uns nicht nur wöchentlich im evangelischen Religionsunterricht der dritten und vierten Klassen, sondern er brachte sich bei allen Festen und Feiern mit ein und engagierte sich stets für unsere Schulgemeinschaft. Er war Ansprechpartner für Groß und Klein, hatte stets ein offenes Ohr und stand uns mit seinem fachlichen Rat immer zur Seite. Den Kindern war er auch über seine Aktivitäten in der Schule hinaus bekannt, nicht zuletzt aus ihrer eigenen Zeit in der protestantischen Kindertagesstätte in Waldmohr. Unseren Schülerinnen und Schülern begegnete er mit herzlicher Fürsorge, Hilfsbereitschaft und Humor.

Wir sind dankbar für die gemeinsame Zeit mit einem sehr lieben Menschen. Marcel wird uns fehlen. Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Für die Grundschule Waldmohr
Sabrina Schäfer
Rektorin

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Bekanntmachung

Neues aus dem Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Auftragsvergabe Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (Grundschulen Glan-Münchweiler und Waldmohr);

Konzepterstellung durch ein Ingenieurbüro

Die Ingenieurleistungen zur Konzepterstellung bzw. zur Erstellung der Zuwendungsunterlagen für das Programm des Projektträgers Jülich werden an das Ingenieurbüro CTI aus Rehweiler vergeben, wobei vorerst die Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt werden (Stufenvertrag). Die Kosten für die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 beziffern sich für die

Grundschulen Waldmohr und Glan-Münchweiler auf jeweils 3.710,93 Euro.

HRB Ohmbachsee Dammbauwerk; Vertiefte Sicherheitsüberprüfung; Vergabe an Ing.-Büro

Das Ing.-Büro Björnsen wird mit den Untersuchungen für die vertiefte Sicherheitsüberprüfung am Dammbauwerk des HRB Ohmbachsee gemäß den Vorgaben der SGD-Süd zum Angebotspreis von 23.693,39 € brutto beauftragt.

Grundschule Breitenbach, Sanierung der Außenfassaden

Die Baumaßnahme soll in den Sommerferien 2021 umgesetzt werden. Die Vergabe soll im Rahmen einer freihändigen Vergabe erfolgen. Im Haushalt 2021 sind die entsprechenden Mittel einzuplanen. Der Bürgermeister wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Beschlussfassung am 18.05.2021, ermächtigt den Auftrag an die günstigste Bieterin zu erteilen.

Achtung!

„Vorgezogener Redaktionsschluss für das „Wochenblatt“

Wegen der Feiertage im Mai/Juni wird

für die KW 19 (15.05.-22.05.) der Redaktionsschluss auf Mittwoch, den 05. Mai 2021, 14:00 Uhr,

für die KW 20 (22.05.-29.05.) auf Mittwoch, den 12. Mai 2021, 16:00 Uhr,

für die KW 21 (29.05.-05.06.) auf Mittwoch, den 26. Mai 2021, 14:00 Uhr,

und für die KW 22 (05.06.-12.06.) auf Mittwoch, den 26. Mai 2021, 14:00 Uhr,

vorverlegt.

Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Presstexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurden eine Kinderuhr (Fundort: Kübelberg), ein Geldbeutel (Fundort: Schönenberg) und verschiedene Schlüssel (Fundort Schönenberg-Kübelberg und Frohnhofen) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Das Fundamt Waldmohr meldet:

Im Bürgerbüro Waldmohr wurden ein Smartphone (Fundort Waldmohr, Nähe Sparkasse) der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 als Fundsache abgegeben. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr, Tel.: 06373/504-221.

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 11.05.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Turnhalle des IGS Schönenberg-Kübelberg, St. Wendeler Straße 16, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 20 und 21 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Bürgermeister Christoph Lothschütz einzureichen.)
2. Pumpstation Glan-Münchweiler; Stromanschluss durch Pflanzwerke Netz
3. Ortsgemeinde Steinbach, Ausbau der Frutzwilerstraße; Auftragsvergabe Kanal und Wasser
4. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Wasserleitung Rembrandtstraße in Schönenberg-Kübelberg)
5. Stadt Waldmohr, Ausbau der Tal- und Bruchstraße
6. Sanierung der Sporthalle der Rothenfeldschule Waldmohr
7. Neubesetzung der Ausschüsse
8. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal
9. Unterrichtung über Vergütungen aus Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gemäß § 119 LBG
10. LEADER Förderanträge

- a) Gestaltungskonzept Ohmbachsee
- b) Ausbildung zum Wanderführer
11. Vergabe Betreuungsvertrag Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin
12. Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudie Verwaltungsstandorte VG Oberes Glantal; Vorstellung der Studien
13. Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr
Auftragsvergabe zur Beschaffung von vier Kleinlöschfahrzeugen (KLF) für die Feuerwehren Gries, Börsborn, Ohmbach und Rehweiler
14. Einmalige Zuwendung des Landkreises an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des § 3a Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen (Integrationspauschale) 2020
15. Kl3.0-Programm Grundschule Schönenberg-Kübelberg; Sanierung des Schulhofes
16. Kl3.0-Programm Grundschule Glan-Münchweiler; Erneuerung von Fensterelementen und Dachverglasung
17. Antrag auf Förderung von Investitionen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern; Umgestaltung Essensausgabe / Mensa der Grundschule Glan-Münchweiler
18. Anfragen der Fraktionen
19. Informationen
- nicht öffentlich**
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Vergleich in einem anhängigen Rechtsstreit

Schönenberg – Kübelberg, den 28. April 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Bürgerbusse fahren im Mai wieder in ihren Verbandsgemeinden

Die drei Bürgerbus-Projekte im Landkreis Kusel haben sich seit Januar 2021 gemeinsam einer wichtigen Aufgabe gestellt: allen Personen, die zwar einen Impftermin bekommen haben aber selbst keine Fahrgelegenheit zum zentralen Impfzentrum in Kusel hatten, wurde ein kostenloses Fahrangebot gemacht. Dieses Angebot wurde von 400 Personen im gesamten Kreisgebiet gerne angenommen. Sowohl für die Erst- als auch für die Wiederholungsimpfung holten die Bürgerbusse an der Haustür ab und brachten die Menschen nach dem Impfen wieder wohlbehalten zurück. Höhe-

punkt dieser Aktion war im März. Mit einem guten Corona-Konzept konnten allein in diesem Monat 180 Personen sicher befördert werden. Die Zahlen gingen dann im April auf 120 Personen zurück. Für Mai sind noch 40 Fahrgäste registriert, für Juni zehn und im Juli bisher acht. Diese Entwicklung hat die Koordinatoren der drei Bürgerbus-Projekte in den Verbandsgemeinden zusammen kommen lassen, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Man hat sich darauf verständigt, den zentralen Telefondienst von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr noch bis zum 7. Mai

anzubieten. Dann, ab dem 10. Mai, sind die Telefonzentralen in den Verbandsgemeinden Oberes Glantal und Lauterecken-Wolfstein wieder so besetzt, wie vor der Impfkation und dann auch wieder unter den bekannten Telefonnummern zu erreichen. Die Telefonzentrale für die VG Kusel-Altenglan wird ebenfalls nur noch am Vortag des Fahrtags, also Montags und Mittwochs besetzt sein. Ab diesem Zeitpunkt werden zunächst Fahrten ausschließlich zu den Hausärzten zum Impfen angeboten. Für jedes Bürgerbus-Projekt innerhalb der eigenen Verbandsgemeinde. Und natürlich

werden die bereits gebuchten Fahrten zum Impfzentrum nach Kusel zuverlässig durchgeführt. Je nachdem, wie sich die Infektionslage im Landkreis dann weiter entwickelt, kann das Fahrangebot ausgeweitet werden. In einem weiteren Schritt dann medizinische Fahrten aller Art. Oder es kann notwendig sein, den Fahrdienst wieder komplett einzustellen. Das wollen wir aber nicht hoffen. Die Busse fahren ab 10. Mai dann Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr. Zunächst allerdings nur Impffahrten zum Hausarzt und die bereits gebuchten Fahrten zum Impfzent-

rum nach Kusel.
Die Bürgerbusse der jeweiligen Verbandsgemeinde sind ab 10. Mai wie folgt erreichbar:
Verbandsgemeinde Oberes Glantal : 06373-504-108 montags und mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan : 06381/6080-888 montags und mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr
Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein : (L): 06382/994092-1 montags und mittwochs von 15:00-17:00 Uhr
(W): 06382/994092-2 montags und mittwochs von 15:00-17:00 Uhr

Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: Glan-Münchweiler, Ringstraße Höhe Hausnummer 36 (WASGAU)
Art der Sperrung: Vollständige Sperrung des Gesamtverkehrs
Zeitraum: 03.05.2021 – 28.05.2021

In der Zeit vom 03.05.2021 bis 28.05.2021 wird in Glan-Münchweiler auf Höhe des WASGAU-Marktes die Straße vollständig gesperrt. Die Zufahrt zum WASGAU-Markt bleibt jedoch frei und ist von der Homburger Straße kommend erreichbar.

Die offizielle Umleitungsstrecke erfolgt über Rehweiler und Quirnbach und wird ausgeschildert. Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/ 504-231 gerne zur Verfügung.

Bienenzuchtverein Kohlachtal

Die Imkerschulung 2021 geht weiter

Nächster Online-Termin zu unserer Imkerschulung ist am Montag, den 10.05.2021 um 19:30 Uhr. Thema wird sein: „Honigraum, Schwarmverhinderung und Wissenswertes zur Wanderung in die Tracht“. Leider können immer noch keine persönlichen Treffen im Bienenhaus stattfinden und wir werden wieder ein Online-Meeting abhalten. Dieses Format hat sich mittlerweile pandemiebedingt in unserer Schulung etabliert. Auch die Vorstandssitzungen finden zurzeit vor dem PC statt, wie zuletzt am 27. April zur Planung der weiteren Schulungstermine. Darüber hinaus wurde schon ein weiterer Online-Termin für einen Vortrag über Honig auf Dienstag, den 25.05.2021 festgelegt, weitere Infos dazu folgen noch.
Kontakt: Info@bienenzuchtverein-kohlachtal.de oder Tel. 0151-20265055. Weitere Infos: www.bienenzuchtverein-kohlachtal.de

Aktuelle Nachrichten aus der Verbandsgemeinde:
wochenblatt-reporter.de/wochenblatt-oberes-glantal

Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de

LEADER AUFRUF

Jetzt für LEADER-Förderung bewerben!



Unter dem Motto „Gemeinsam neue Wege gehen“ stellt die LAG Westrich-Glantal 632.539,03 Euro zur Förderung von LEADER-Pro-

jekten zur Verfügung. Gemeinsam mit den Menschen vor Ort soll die Region weiterentwickelt

werden. Dazu brauchen die Region Ihre Ideen, Ihr Know-how und Ihr Engagement für neue Projekte! Projektträger können neben Kommunen, Vereinen und Verbänden auch Privatpersonen und Unternehmen sein. Die Fördersätze betragen dabei je nach Rechtsform des Trägers, dem Innovationsgehalt und regionalen Nutzen des geplanten Projekts zwischen 30 und 75 Prozent. Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Region voranbringt und die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützt. Gefördert werden Vorhaben, die die drei Handlungsfelder bedienen: „Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort“, „Leben in zukunftsfähigen Gemeinden“ und „Naturnahe Erholung aktiv gestalten“. Bis zum 18.06.2021 können Projektideen eingereicht werden! Alle Interessierten sind aufgerufen, ihre Vorschläge in Form einer Projektskizze bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen. Die Region freut sich auf Ihre Ideen!

Themenbereiche:

Zur Umsetzung der LILE ist es vorgesehen, dass Vorhaben die drei Handlungsfelder der LILE bedienen. Diese sind aus den Zielerreichungstabellen in der LILE von Seite 33 bis 47 ersichtlich. In diesem Sinne können im Rahmen des 9. Projektaufrufs Vorhaben zu den folgenden Handlungsfeldern eingereicht werden:

9. Projektaufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal

Privatpersonen, kommunale Träger, Vereine und Organisation erhalten in Form von Projektaufrufen die Möglichkeit, Vorhaben bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen und eine LEADER-Förderung zu erhalten. Für den 9. Projektaufruf gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Förderprogramm:	LEADER
Förderzeitraum:	2014–2020
Datum des Aufrufs:	08.02.2021
Stichtag für die Einreichung von Projektsteckbriefen:	18.06.2021
Voraussichtlicher Auswahltermin:	KW 27 im Jahr 2021
<i>(Der Förderantrag ist nach positivem Auswahlbeschluss des LAG-Vorstands grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten bei der ADD einzureichen. Eine nicht fristgerechte Beantragung führt zur Aufhebung des LAG-Auswahlbeschlusses.)</i>	
Adresse zur Einreichung der Anträge: <i>(einfach in gedruckter Form, original unterschrieben)</i>	LEADER-Regionalmanagement Anne-Marie Kilpert entra Regionalentwicklung GmbH Falkensteiner Weg 3 67722 Winnweiler
Höhe des Gesamtbudgets für den Projektaufruf:	632.539,03 €
davon:	
• Mittel der Europäischen Union (ELER):	552.539,03 €
• Mittel des Landes Rheinland-Pfalz:	80.000,00 € ¹
• Regionale Eigenmittel:	0,00 € <i>(nur für Projekte des LAG Westrich-Glantal e.V. vorgesehen)</i>

¹ Im Rahmen der Auswahl werden private Vorhaben vorrangig auf Basis der Auswahlkriterien für eine Förderung ausgewählt. Die Auswahl öffentlicher Vorhaben erfolgt nachrangig, sofern noch Mittel verfügbar sind. Die Zuweisung der Landesmittel erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Bereitstellung im Landeshaushalt. Die Verfügung über EU-Mittel in Höhe von 500.000 € erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des 6. Änderungsantrags des EPLR EULLE durch die Europäische Kommission.

- Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort
- Leben in zukunftsfähigen Gemeinden
- Naturnahe Erholung aktiv gestalten

Auswahlkriterien:

Der Vorstand des LAG Westrich-Glantal e.V. stellt das Entscheidungsgremium dar, das über die Förderwürdigkeit aller eingereichten Projekte entscheidet. Durch die Verfügung über öffentliche Gelder ist er einer transparenten Auswahl der Vorhaben anhand einer Checkliste verpflichtet. Diese Checkliste ist veröffentlicht und auf der Website der LAG Westrich-Glantal einsehbar oder kann beim Regionalmanagement angefragt werden. Wir möchten bereits im Vorfeld darauf hinweisen, dass im Projektaufruf ausgewählte Projekte innerhalb eines halben Jahres nach der Entscheidungssitzung einen Förderantrag stellen müssen. Geht in diesem Zeitraum kein Förderantrag inkl. aller Anlagen bei der Bewilligungsbehörde (ADD) ein, können keine Mittel aus diesem Aufruf in Anspruch genommen werden. Eine Verlängerung der Auswahlentscheidung durch der LAG-Vorstand ist möglich. Nach Ablauf der Frist kann das Projekt erneut bei einem folgenden Projektaufruf eingereicht werden.

Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um LEADER, die Projektkonzeption, -förderung und -abwicklung ist die LEADER-Regionalmanagerin Anne-Marie Kilpert (Tel.: 06302/9239-16, Email: anne-marie.kilpert@entra.de). Das Regionalmanagement ist werktags zwischen 09:00 und 16:00 Uhr und nach Vereinbarung erreichbar.

Der LAG Westrich-Glantal e.V. bittet um Beachtung, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektsteckbriefe inklusive aller nötigen Anlagen in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitere Informationen:

Weitere wichtige Informationen, die den Projektträger bei der Einreichung seines Projektsteckbriefs unterstützen, sind auf der Website www.westrich-glantal.de der LAG Westrich-Glantal zu finden.

Schüler und Schülerinnen der Integrierten Gesamtschule Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr spenden an den Ambulanten Hospiz- und Palliativdienst Westrich

SchülerInnen verschiedener Jahrgänge der IGS Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr haben 370 Euro für den AHPB Westrich gesammelt. Coronabedingt konnte diese Spende bis heute leider nicht persönlich überreicht werden. Da die Zeitspanne zwischen der Weihnachtsfeier und heute immer größer wurde, beschloss die Schule, die Summe zu überweisen. Die Summe stammt aus der Weihnachtsaktion 2019, die im unter dem Motto „Engel“ stand und von der Schülerschaft gemeinsam mit den Lehrern initiiert wurde. Dabei hatten sich die SchülerInnen im Vorfeld folgende Gedanken gemacht: Was sind Engel? Was bedeuten sie? Wer kann im Leben ein Engel für mich sein? Daraus entstanden kurze Bühnensequenzen der Gruppe „Darstellendes Spiel“, welche die Engel-Thematik aufgriffen sowie wunderschöne, selbstgestaltete, künstlerische Bilder, die zum Verkauf standen. Gemeinsam wurde entschieden, dass die Einnahmen der Weihnachtsfeier dem Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst in Kusel zukommen sollten und so kam der Kontakt zu den MitarbeiterInnen zustande. „Es ist wunderbar, ganz unverhofft beschenkt zu werden und es ist schön, dass unsere Arbeit auf diese Weise wertgeschätzt wird.“ freuen sich die MitarbeiterInnen des Hospiz- und Palliativberatungsdienstes, „Eine große Zusage an uns und ein herzliches Dankeschön dafür!“



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Klimaschutzmanager (m/w/d) befristet für die Dauer von zwei Jahren

in Vollzeit zu besetzen. Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der positiven Entscheidung über den Zuschussantrag nach dem Programm „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld – Kommunalrichtlinie“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal umfasst 22 Ortsgemeinden und eine Stadt mit insgesamt ca. 29.000 Einwohnern. Wir sind eine bürgernahe, moderne Kommunalverwaltung und verstärken unser Personal.

Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten

- Erstellung und Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes
- fachliche und organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept
- Sensibilisierung, Mobilisierung und Koordination von privaten, gewerblichen und kommunalen Akteuren im Handlungsfeld Klimaschutz
- Entwicklung und Umsetzung von Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Fördergelder, Sponsoring, Kooperationen) für Umwelt- und Klimaschutzprojekte
- Berichterstattung in politischen Gremien
- Integration des Klimaschutzes in Verwaltungsabläufe

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Klimaschutz und energierelevanten Themen
- Netzwerkarbeit im Bereich Klimaschutz

Wir erwarten von Ihnen

- ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Energie- und Umwelttechnik, Klimaschutz, Bautechnik oder eine vergleichbare Qualifikation mit Schwerpunkt in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandel und Umweltmanagement oder eine gleichwertige Berufserfahrung in den vorgenannten Bereichen
- fundiertes Wissen in den Bereichen Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- Fähigkeit zu selbstständiger und konzeptioneller Arbeit, Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft
- Organisations-, Moderations-, Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick
- Überzeugungskraft und Sicherheit bei Präsentationen
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sicherer Umgang in MS-Office-Anwendungen
- Serviceorientierter Umgang mit Bürger*innen sowie die Bereitschaft, Termine auch außerhalb der üblichen Dienstzeit wahrzunehmen (z.B. Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien und/oder Projekten außerhalb der Arbeitszeit),
- Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wir bieten

- eine auf zwei Jahre befristete Vollzeitstelle in einem interessanten und anspruchsvollen Aufgabengebiet. Eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist nicht ausgeschlossen.
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) nach Entgeltgruppe 10
- gleitende Arbeitszeit sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens **30. Mai 2021** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg**
oder per Email an bewerbung@vgog.de

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im April 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht für die Schulmensa der Grundschule in Schönenberg-Kübelberg ab dem neuen Schuljahr 2021/2022 eine zuverlässige

Küchenkraft (m/w/d) (Teilzeit, unbefristet)

Ihre Aufgaben sind:

Annahme und Kontrolle der Mittagessenlieferung (z.B. Temperaturmessung) und Verteilung der Mittagessen unter Einhaltung der Hygienevorgaben sowie alle damit zusammenhängenden Aufräum-, Spül- und Reinigungsarbeiten.

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit mit Ordnungssinn und strukturierter, selbständiger Arbeitsweise. Wünschenswerterweise verfügen Sie bereits über eine Infektionsschutzbelehrung sowie Kenntnisse in Lebensmittelhygiene; einen entsprechenden Nachweis bitten wir Ihrer Bewerbung beizufügen.

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit mit durchschnittlich 10 Wochenstunden und unbefristet. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei ent-

sprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung
Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum **31.05.2021** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg**
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format)

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 29.04.2021
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bietet für das Schuljahr 2021/2022 ein

Jahrespraktikum

zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bereich Wirtschaft und Verwaltung an.

Neben einem guten Schulabschluss erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern ein ausgeprägtes Interesse an den Aufgaben einer Kommunalverwaltung, gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie gute Umgangsformen. Ferner erwarten wir Freude am Umgang mit dem Bürger, Teamfähigkeit, Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum **31.05.2021** an:
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Kattler, Tel. 06373/504-121, gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg,
im Mai 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

**Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt**

Schalten Sie eine Anzeige!
Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22,
anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

Altenkirchen

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 11.05.2021, um 18:00 Uhr, findet, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Altenkirchen statt. **Treffpunkt ist am Friedhof.**

Ab Tagesordnungspunkt 2 wird die Sitzung im Prot. Jugendheim, Im Staßweiler 2, 66903 Altenkirchen fortgeführt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Erneuerung Gehwege alter Friedhofsteil
2. Beratungsleistungen - IMS
3. Straßenschlussvermessung „Neuer Weg“
4. Parken Breitenbacher Straße;
Ausweisung von Halteverbotszonen
5. Beschluss der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Altenkirchen
6. Beschluss des Gemeindeanteils (§ 5 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Altenkirchen)

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Altenkirchen, den 26. April 2021
gez. Manfred Geis, Ortsbürgermeister

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung

Börsborn

Flyer für den Glockenturm Börsborn

Seit 2015 befindet sich in dem denkmalgeschützten Börsborner Glockenturm auf zwei Geschossen eine Ausstellung über regionalhistorische Themen. Auf Geschichtstafeln wird über das Grafengeschlecht von der Leyen, Gräfin Marianne von der Leyen (die Stifterin des Gebäudes), das Amt (Glan-) Münchweiler, die Ortsgeschichte und die Geschichte des Gebäudes informiert.

Der Turm ist auch Bestandteil des Börsborner Wanderwegenetzes mit den drei Rundwanderwegen „Glockenturmweg“, „Muhleichenweg“ und „Von-der-Leyen-Weg“. Darüber hinaus liegt er direkt an dem Themenwanderweg „Jüdische Kultur“ (Begehbare Geschichte des Verbandsge- meinde Oberes Glantal). Die Ortsgemeinde Börsborn hat jetzt einen Flyer zu dem histori-

schen Gebäude aufgelegt, der u.a. Ausführungen zur Turmstifterin, die Baustuktur des Gebäudes, die Glocke und ihr Funktion macht.

Sofern es die Corona-Vorschriften zulassen, ist der Turm von März bis Oktober an Sonn- und Feiertagen von 9 – 18 Uhr und nach Vereinbarung geöffnet. Von November bis Februar kann er ebenfalls nach Voranmeldung besichtigt werden. Der Flyer kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg (Telefon: 06373-5040 – E-Mail: Poststelle@vgog.de) bezogen oder aus dem Flyerkasten am Turmeingang entnommen werden. Nähere Informationen auch unter www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Tourismus und www.boersborn.de.



Breitenbach

So feiern die Kita-Kinder in Breitenbach Ostern

Auf vieles mussten die Kinder auch dieses Jahr zu Ostern verzichten. Doch im Kindergarten Breitenbach wurden kleine Ostergeschenke trotzdem gesucht, und es wurde auch lecker zusammen gefrühstückt, nachdem wir die Ostergeschichte gehört hatten. Auch dieses Jahr hieß es: Köstlich soll es sein, wenn im Kindergarten Breitenbach Ostern gefeiert wird. Und deshalb gab es für alle Kinder der Einrichtung am Dienstag den 06. April nicht nur Ostermester, die auf dem Kitagelände versteckt und gesucht wurden. Am Morgen wurde sich erst mal gestärkt. Die Mädchen und Jungen der Regenbogen-, Wolken- und Schmetterlingsgruppe schlemmten am gedeckten Tisch. Trotz Corona ließen wir uns nehmen, den Kindern eine schöne Osterfeier zu bereiten.



Dittweiler

Bekanntmachung

Am Montag, den 10.05.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Schmittweilerstraße 12, 66903 Dittweiler, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Kindertagenausschusses der Ortsgemeinde Dittweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 4 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Kita-Zukunftsgesetz
2. Umbau Kindergarten Blütenzauber
3. Informationen

nicht öffentlich

4. Personalangelegenheiten

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Dittweiler, den 27. April 2021
gez. Winfried Karl Cloß, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dittweiler für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Dittweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-157.

Dunzweiler

Wegen COVID-19 Inzidenzwerten abgesagt!

Bekanntmachung Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG)

Die Jagdgenossenschaft Dunzweiler hält am Donnerstag, den 20.05.2021 um 19.00 Uhr, im Saal der kath. Unterkirche, Am Kirchberg, 66916 Dunzweiler eine Versammlung der Jagdgenossen ab, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
2. Kassenbericht für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
3. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020

4. Entscheidung über den Antrag auf Minderung der Jagdpacht
5. Kostenübernahme für Jagdabsperungen/Klapppfosten an den Feldwegen
6. Rücklagenausschüttung an den Feldwegehauhalt der Ortsgemeinde
7. Verschiedenes

Das Grundflächenverzeichnis, aus dem sich das Stimmrecht ableitet, liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8 in Schönenberg-Kübelberg Zimmer S2-2.10 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zur Stimmabgabe sind nur die im Grundflächenverzeichnis aufgeführten Grundstückseigentümer berechtigt. Sie können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

ten Grundstückseigentümer berechtigt. Sie können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie Ihre Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung telefonisch unter 06373/504-160 anzumelden. Der Jagdvorstand wird dahingehend die räumliche Sitzverteilung gestalten.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Gebäudes bis zur Ihrem Sitzplatz ein Mundschutz zu tragen ist.

Für die Jagdgenossenschaft
gez. Volker Korst, Jagdvorsteher

Frohnhofen

Bekanntmachung

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 29.04.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und des §25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht
(**Vorkaufsrechtssatzung**)
gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB
für einen Teilbereich des geplanten Bebauungsplangebietes „Ortskern“ in der Ortsgemeinde Frohnhofen beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Der ortsgestalterisch „sensible“ Ortskernbereich ist durch verschiedene Fehlentwicklungen, wie eine großmaßstäbliche und dorfuntypische Bebauung, Leerstände etc. zum städtebaulichen Problemfeld geworden. Weil die Ortsgemeinde bisher keine Möglichkeit hatte hier planend und steuernd tätig zu werden hat der Ortsgemeinderat Frohnhofen in seiner Sitzung vom 29.04.2021 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern“ Ortsgemeinde Frohnhofen, gefasst.

Im Geltungsbereich dieses künftigen Bebauungsplanes zieht die Ortsgemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

(2) Ziel der Ortsgemeinde Frohnhofen ist es bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Vorkaufsrechtssatzung dient als Mittel zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen.

(3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet erlässt die Ortsgemeinde Frohnhofen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) gemäß § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frohnhofen: Gemarkung Frohnhofen Flst.Nrn. 2316, 2319, 2340, 2372, 2373, 2374, 2377/2, 2377/3, 2377/4, 2378, 2379, 2455, 2456, 2457, 2458/1, 2458/2, 2460, 2461, 2462, 2463/1, 2464/1, 2465/1, 2465/3, 2465/4, 2466, 2468, 2479/1, 2490 und Teile von Flst.Nrn. 2306, 2307, 2313, 2317, 2358, 2361/1, 2376, 2459, 2470, 2475, 2479

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung kann dem in Anlage C zur Satzung abgedruckten Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Frohnhofen, den 30.04.2021
Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

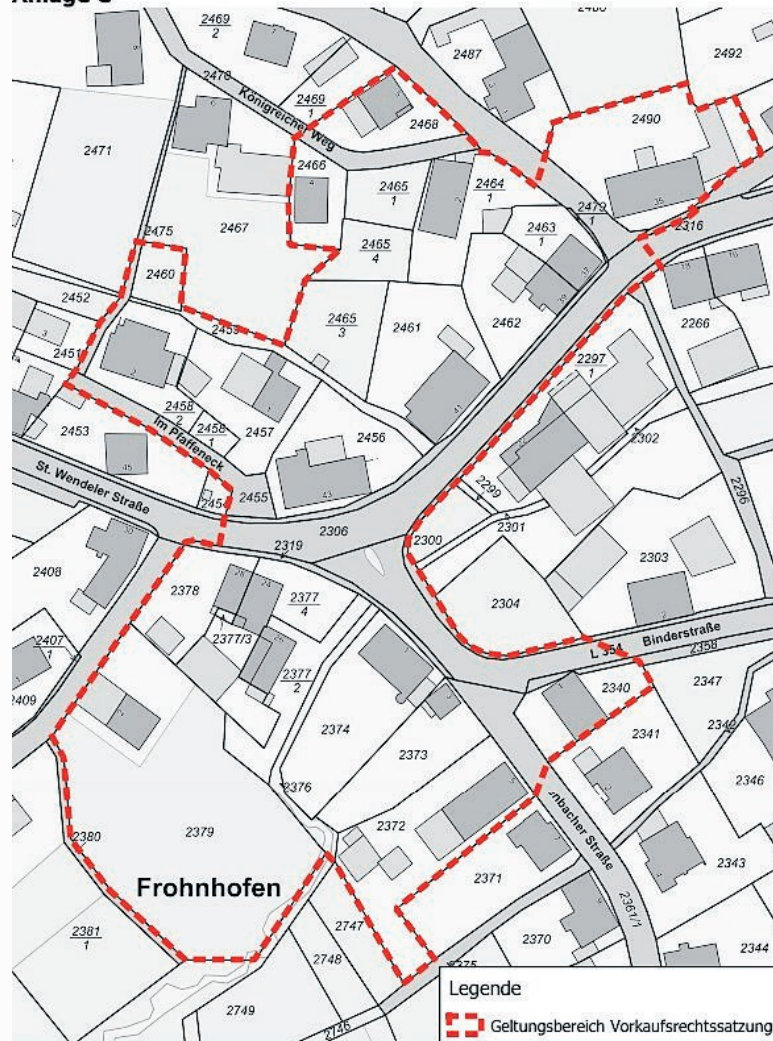
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 08.05.21
gez. Thomas Weyrich
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter vvgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Anlage C



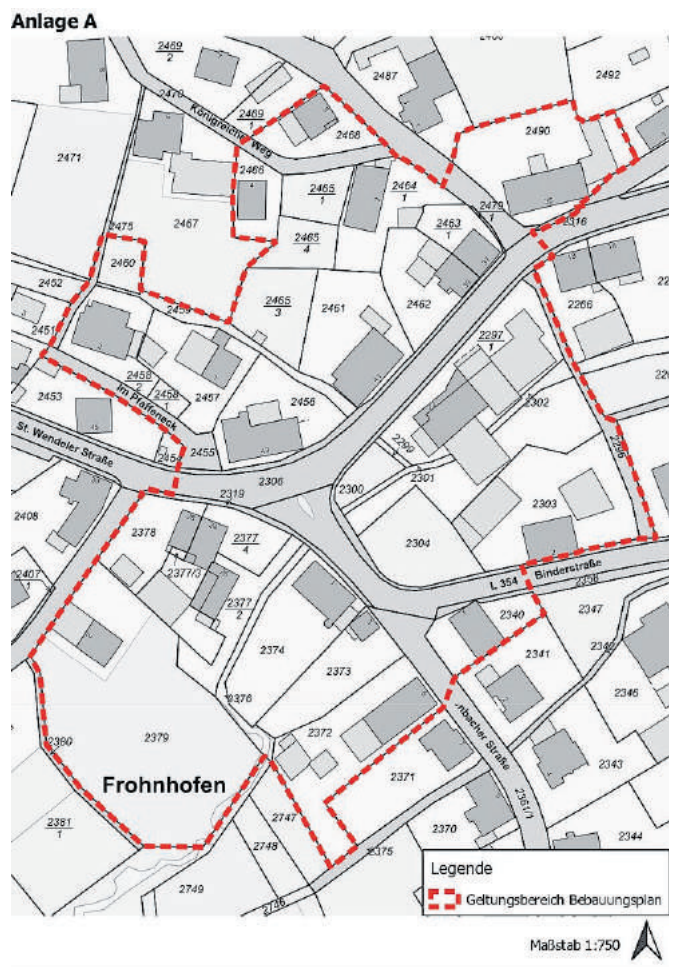
Maßstab 1:750

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ortskern gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird. Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen. Der Ortsgemeinderat Frohnhofen fasst gemäß § 2 Abs.1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortskern“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage A).

Frohnhofen, den 08.05.2021
gez. Weyrich, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



**Aktuelle Nachrichten
aus der Verbandsgemeinde:
[wochenblatt-reporter.de/
wochenblatt-oberes-glantal](http://wochenblatt-reporter.de/)**

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

Satzung
über die Veränderungssperre gemäß den §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortskern“ der Ortsgemeinde Frohnhofen beschlossen.

§ 1 Sinn und Zweck
Die Satzung dient dem Zweck die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“ Ortsgemeinde Frohnhofen zu sichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre gemäß den §§ 14 und 16 BauGB umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frohnhofen:
Gemarkung Frohnhofen Flst.Nrn. 2296, 2297/1, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2316, 2319, 2340, 2372, 2373, 2374, 2377/2, 2377/3, 2377/4, 2378, 2379, 2455, 2456, 2457, 2458/1, 2458/2, 2460, 2461, 2462, 2463/1, 2464/1, 2465/1, 2465/3, 2465/4, 2466, 2468, 2479/1, 2490 und Teile von Flst.Nrn. 2306, 2307, 2313, 2317, 2358, 2361/1, 2376, 2459, 2470, 2475, 2479
Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Ortskern“ Ortsgemeinde Frohnhofen und kann dem in Anlage B abgedruckten Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre
(1) Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Satzung dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ausfertigung
Frohnhofen, den 30.04.2021
Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung

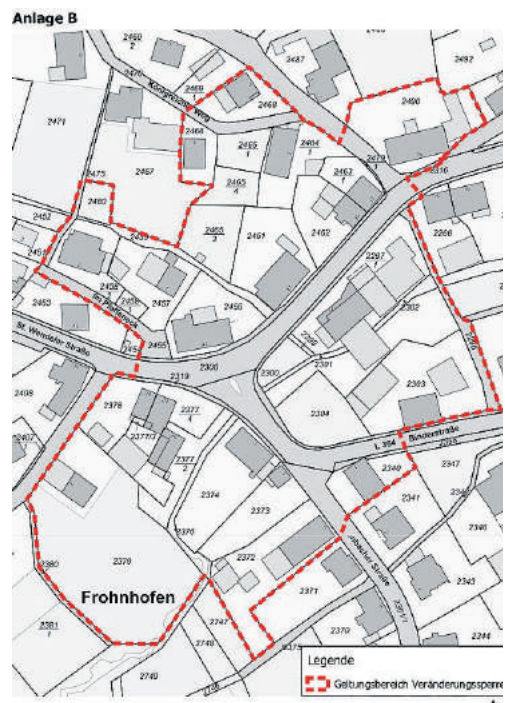
Obere Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis
gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 08.05.2021
gez. Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



Bekanntmachung

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 29.04.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und des § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) an den Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354 (ausgefertigt am 08. Juli 1988) beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzungsänderung

(1) Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 ein fortgeschriebenes Dorferneuerungskonzept verabschiedet, das als Leitlinie für die zukünftige Dorferneuerung und als Grundlage für zukünftig durchzuführende kommunale und private Einzelvorhaben und Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung dient.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden außerhalb der vorgenannten Vorkaufsrechtssatzung Bereiche mit städtebaulichen Missständen, zum Beispiel Leerstände und drohende Leerstände, gravierende Baumängel an Gebäuden, ungenutzte innerörtliche Baulandpotentiale und unvorteilhafte Grundstückszuschnitte mit nur unwirtschaftlicher Bebaubarkeit, identifiziert. Hier bedarf es städtebaulicher Maßnahmen, beispielsweise einem Gebäudeabriss, einem Gebäudeumbau oder Gebäudeneubau, Gebäudesanierungsmaßnahmen und/oder einer Bodenreueordnung.

(2) Ziel der Ortsgemeinde Frohnhofen ist es bereits in einer frühen Planungsphase eine geordnete städte-

bauliche Entwicklung in vorgenannten Bereichen sicherzustellen. Die Vorkaufsrechtssatzung dient als Mittel zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen.

(3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet erlässt die Ortsgemeinde Frohnhofen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 2 Änderung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) an den Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354 wird um folgende Flurstücksnummern ergänzt:

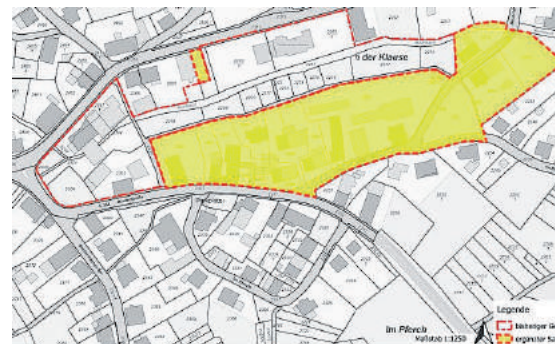
(1) Gemarkung Frohnhofen, Flst.Nrn.: 2243, 2244, 2250, 2251, 2279, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2308/1, 2308/2, 2312 Teil von Flst.Nr. 2264 (Teil von ehemals 29/5), 2308, 2258, 2313

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung, mit kenntlich gemachter Ergänzung (Erweiterung), kann dem in Anlage 1 zur Satzung abgedruckten Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung
Frohnhofen, den 30.04.2021
Thomas Weyrich,
Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 08.05.21
gez. Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Glan-Münchweiler

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sucht ab sofort

eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Reinigungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Glan-Münchweiler.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 2,5 Stunden. Die Erbringung der Arbeitszeit erfolgt in der Regel nach Sitzungen oder Veranstaltungen.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte eine Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf bis spätestens **09.05.2021** an

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Ortsbürgermeister, Herr Grimm unter der Tel.nr. 0152/342 33 828 oder per E-Mail an karl-michael.grimm@t-online.de.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

Glan-Münchweiler, im April 2021
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Herschweiler-Pettersheim

Du + Wir sind
Blutspende!



DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Herschweiler-Pettersheim
Dienstag, 11. Mai 2021
von 17:00 bis 20:00 Uhr
Herzog-Christian-Schule
Am Sportplatz 10

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin unter: www.spenderservice.net
oder
<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/mv/herschw>



Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de [/drk.blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.west)



DRK-Blutspendedienst West

Hüffler

Wegen COVID-19 Inzidenzwerten abgesagt!

Jagdgenossenschaftsversammlung Hüffler

Am Montag, den 10.05.2021, 19.30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Hüffler, Schulstraße 11, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Hüffler statt. Sämtliche Grundstückseigentümer, die im Jagdbezirk Hüffler bejagbare Grundstücke haben, werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Neuwahl des Jagdvorstandes,
 - a) Jagdvorsteher,
 - b) 1. Beisitzer und stellvertretender Jagdvorsteher,

- c) 2. Beisitzer und Kassenwart,
- d) 1. stellvertretender Beisitzer,
- e) 2. stellvertretender Beisitzer,
3. Geschäftsbericht,
4. Verwendung des Reinertrages,
5. Beratung über den Antrag auf Verlängerung des auslaufenden Jagdpachtvertrages
6. Beratung über die Vergabe der Jagdpacht ab dem 01.04.2022
7. Sonstiges.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagd-

genossen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die im Jagdbezirk Hüffler bejagbare Grundstücke besitzen und in das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) eingetragen sind. Das Grundflächenverzeichnis mit Angabe der Flächengröße liegt bis zum Versammlungstage beim Jagdvorsteher Edgar Rietz, Kirchenstraße 15, 66909 Hüffler und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S2-2.10, öffentlich aus. Während der üblichen Dienstzeiten können Änderungen und Berichtigungen nur auf Grund geeigneter Unterlagen vor-

genommen werden.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie Ihre Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung telefonisch unter 06373/504-160 anzumelden. Der Jagdvorstand wird dahingehend die räumliche Sitzverteilung gestalten.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Gebäudes bis zur Ihrem Sitzplatz ein Mundschutz zu tragen ist.

Für die Jagdgenossenschaft
gez. Edgar Rietz
(Jagdvorsteher)

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hüffler vom 28. April 2021

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 15.04.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hüffler vom 30.10.2017 in der Fassung vom 21.06.2020 wird wie folgt geändert:

1.

§13 Abs. 3 – erhält folgende Fassung:

(3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten - neben einer Erdbestattung – eine oder mehrere Urnen beigesetzt wer-

den. Ab der Zweitbelegung gilt §15 Abs. 2. Diese Möglichkeit ist für Beisetzungen auf dem Wiesenfeld ausgeschlossen.

2.

§20 Abs. 5 – erhält folgende Fassung:

(5) Stehende Grabmale bei Sarggräbern sollten eine Höhe von 105 cm einschließlich Sockel und bei Urnengräber 60 cm einschließlich Sockel nicht überschreiten.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hüffler, den 28. April.2021

gez. - Schwab, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 28. April 2021

gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hüffler

vom 30. Oktober 2017 in der Fassung vom 21.06.2020 und 28.04.2021

Um die Bürger/innen erneut zu informieren, wird die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hüffler aufgrund der Änderungen vom 21.06.2020 und 28.04.2021 nochmals vollumfänglich veröffentlicht.

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Hüffler aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 18. Oktober 2017 und 28. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen
4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Gemischte Grabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Wiesengrabfeld
- § 18 Anonyme Urnengrabstätten / Gemeinschaftsgrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten
5. Grabmale
- § 20 Gestaltung der Grabmale
- § 21 Zustimmungserfordernis zur Errichtung u. Änderung von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernung von Grabmalen
6. Herrichten und Pflegen von Grabstätten
- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 26 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten
7. Leichenhalle
- § 28 Benutzen der Leichenhalle
8. Schlussvorschriften
- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hüffler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Hüffler.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

d) in Hüffler geboren wurden, den überwiegenden Teil Ihres Lebens in Hüffler ansässig waren und/oder zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit oder Pflege, außerhalb der Ortsgemeinde Hüffler polizeilich gemeldet waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Beisetzungen auf dem anonymen Urnenfeld/Gemeinschaftsgrabstätten (§18) sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten gem. §12 Abs. 1 Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der

Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten*)

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2

Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*** Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.**

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigelegt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigelegt.

(5) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal, bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens

0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundament oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
- b) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten
- f) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungs-

rechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.

(3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten - neben einer Erdbestattung - eine oder mehrere Urnen beigelegt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2. Diese Möglichkeit ist für Beisetzungen auf dem Wiesenfeld ausgeschlossen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Die Neuanlegung von Wahlgrabstätten ist nicht mehr zulässig. Den Nutzungsberechtigten der bereits vorhandenen Wahlgrabstätten wird, sofern die gesetzliche Mindestruhezeit ohne Verlängerung der Nutzungszeit durch die Neubelegung nicht unterschritten wird, lediglich die Zweitbelegung noch gestattet, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit (15 Jahre) die vorhandene Nutzungszeit nicht überschreitet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer zum Zwecke einer Zweit- oder Mehrfachbelegung ist nicht möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag mit Zustimmung des Ortsgemeinderates nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist keine weitere Bestattung mehr möglich.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetrag. Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person Nutzungsberechtigt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte

hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Gemischte Grabstätten

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann. Die Höchstzahl der zusätzlich beigesezten Aschen beträgt dabei bei Reihengräbern zwei. Diese Möglichkeit ist für Beisetzungen auf dem Wiesengrabfeld ausgeschlossen.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesezt werden

- in Urnen-Wiesengrabstätten eine,
- in Urnenreihengrabstätten bis zu drei,
- in Reihengrabstätten bis zu drei,
- in Wahlgrabstätten bis zu sechs Aschen,
- in anonymen Urnenreihengrabstätten / Gemeinschaftsgrabstätten bis zu zehn.

(2) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesezt werden. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Diese Möglichkeit ist für Beisetzungen auf dem Wiesengrabfeld ausgeschlossen.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 17 Wiesengrabfeld

(1) Wiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach auf einer von der Ortsgemeinde vorher ausgewiesenen Wiesengrabfläche erfolgen. In diesen Grabstätten ist grundsätzlich nur eine Bestattung zulässig.

(2) Für Wiesengrabstätten sind keine Grabsteine und Einfassungen erlaubt. Die Grabstelle wird durch eine in den Boden

eingelassene Grabplatte, auf der die Daten der/des Verstorbenen eingraviert sind, gekennzeichnet. Die Beschaffung, Gestaltung und Montage erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten / Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten, in denen bis zu 10 Aschen anonym für die Dauer der Ruhezeit beigesezt werden. Die Urnen müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Es wird ein Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Hüffler und dem Antragsteller/Nutzungsberechtigten geschlossen. Die Aschen werden durch die Ortsgemeinde bis zur Beisetzung aufbewahrt. Der Belegungsplan für das anonyme Gemeinschaftsgrabfeld führt die Ortsgemeinde. Eine spätere Umbettung aus der Sammelgrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Anonyme Urnenbegräbnisse finden zweimal jährlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Die Grabstätten werden von der Ortsgemeinde mit Rasen eingesät und gepflegt.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

5. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Hüffler sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

(1) Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.

(2) Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden

- Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- mit Farbanstrich auf Stein,
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

(4) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(5) Stehende Grabmale bei Sarggräbern sollten eine Höhe von 105 cm einschließlich Sockel und bei Urnenreihengräbern 60 cm einschließlich Sockel nicht überschreiten.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Verände-

rung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Gemischten und Urnenreihen-

grabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten führt die Ortsgemeinde Hüffler gegen Kostenersatz die Abräumung abgelaufener Grabstätten durch. Die Gebühren sind nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.

(4) Die Gräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Hüffler sind Grababdeckplatten erlaubt.

(2) Alle Gräber (außer Wiesengräbern) sind mit einer Einfassung einzufrieden. Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:

- Reihengräber, bestehende Kindergräber und Gemischte Gräber: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
- Urnenreihengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m

(3) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(4) Auf dem Wiesengrabfeld sind Bepflanzungen und Grabschmuck nicht zulässig. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck/die Bepflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle**§ 28 Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung

betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften**§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)

c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmal oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),

g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24)

h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),

i) Grabstätten vernachlässigt (§ 27).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 31.03.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hüffler, den 30. Oktober 2017
Schwab, Ortsbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Gemeindestraßen in Hüffler

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 26.06.2020 und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Hüffler vom 15.04.2021, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße „Bergstraße“ mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Gemeindestraße der Gemarkung Hüffler, welche die Straßenbezeichnung „Bergstraße“ erhält, umfasst die Flurstücknummer 919/17 (komplett) sowie 512/1 (teilweise). Der Widmungsbereich des Flurstücks 512/1 erfolgt ausgehend vom Flurstück 919/17 in einer Länge von ca. 28m, bis zum Ende des südlichen Gehweges (entlang des Flurstück 518/1) und endet im Fahrbahnbereich an der ersten Querrinne (von der Kirchenstraße kommend). Die gewidmete Verkehrsfläche ist im beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

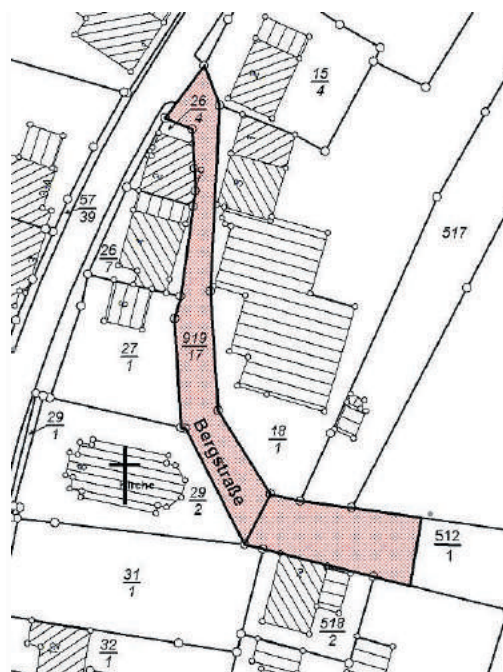
Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 08.05.2021
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Planauszug:

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Hüffler

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Hüffler hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich**Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021**

a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2021 zu.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Revierleitung auch künftig beim Forstamt Kusel verbleiben soll.

Änderung der Friedhofsatzung

Der Ortsgemeinderat Hüffler beschließt, die Änderung der Friedhofsatzung gemäß Vorlage. Der § 13 Abs. 3 und § 20 Abs. 5 erhalten eine neue Fassung.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

a) Dem Entwurf der Feldwegebeitragsatzung wird in vorgelegter Form zugestimmt.

b) Der Gemeindeanteil nach § 6 der Feldwegebeitragsatzung wird auf 0 % festgesetzt.

Widmung einer Gemeindestraße

Der Ortsgemeinderat Hüffler beschließt die Widmung der Bergstraße, betreffend die Flurstücke 919/17 und 512/1 (teilweise) in der Gemarkung Hüffler für den öffentlichen Verkehr. Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Pflegearbeiten Entwässerungsmulde Bergstraße

Die Ortsgemeinde Hüffler beschließt, die Pflegearbeiten an der Entwässerungsmulde in der Bergstraße, wie angeboten, für 1.187,92 € brutto an die Fa. Schwarz zu vergeben. Auf ein weiteres Angebot wird auf Grund der bestehenden Gewährleistung verzichtet. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Pflegearbeiten (möglichst auf Abruf) in Auftrag zu geben.

Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Matzenbach

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 19. April 2021

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Matzenbach in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke

a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1

gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zu-

gelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die wirkliche Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtne-

risch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz. (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt. (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren, a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht, b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie

a) Fahrbahn,
b) Radwege,
c) Gehwege,
d) Parkflächen,
e) Grünanlagen,
f) Mischflächen,
g) Entwässerungseinrichtungen sowie
h) Beleuchtungseinrichtungen
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten. (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus trag-

fähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,

b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages
Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 10.11.1987 in der Fassung vom 28.09.2001. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gel-

ten diese weiter.

Matzenbach, 19. April 2021
gez. Müller)
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 28. April 2021

gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Matzenbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 06.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

- a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.
- b) Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreise für 2021 zu.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Nach kurzer Diskussion überträgt die Ortsgemeinde die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter
06381 86 22,
anz-kus@suewe.de

www.wochenblatt-reporter.de

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Nanzdietschweiler

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Bildung eines Forstzweckverbandes; Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes sowie über einen Beitritt

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf der Verbandsordnung in der vorliegenden Fassung zu. Darüber hinaus beschließt der Ortsgemeinderat dem Forstzweckverband Oberes Glantal beizutreten.

Die Zustimmung zum Entwurf der Verbandsordnung und der Beitritt zum Forstzweckverband Oberes Glantal gilt auch für den Fall, dass einzelne im Entwurf der Verbandsordnung genannten Ortsgemeinden, deren Waldfläche im Verhältnis zur gesamten Waldfläche klein ist, nicht ihren Beitritt zum Forstzweckverband erklären. Vermindert sich

die Anzahl der beitretenden Ortsgemeinden und/oder die Waldfläche erheblich oder bilden die beitretenden Ortsgemeinden keine zusammenhängende Waldfläche, behält sich der Ortsgemeinderat eine erneute Beschlussfassung und einen Widerruf des Beitritts vor.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Brennholzpreisen für 2021 zu.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel.

Bebauungsplan „Auf der Höllenhub Teil E“ Planvorentwurf

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt in eine nächste

Sitzung zu verschieben, da noch viele Fragen offen und ungeklärt sind.

Straßensanierung Bergstraße Vergabe Planungsauftrag

Der Ortsgemeinderat beschließt den Planungsauftrag, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 21.251,70 € an das Büro Decker aus Kusel zu vergeben. Das Ergebnis ist dem Ortsgemeinderat vorzustellen. Es soll noch dieses Jahr ein Zuwendungsantrag bei der ADD gestellt werden.

Beleuchtung Glan-Blies-Radweg; Förderantrag

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Ortsbürgermeisterin, den Gestattungsvertrag mit dem Landkreis Kusel abzuschließen.

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Ortsbürgermeisterin, einen Förderantrag beim Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes zur Förderung der Radinfrastruktur für die Beleuchtung des Glan-Blies-Radweges zu stellen

Information über eine getroffene Eilentscheidung

Der Ortsgemeinderat nimmt die getrof-

fene Eilentscheidung zustimmend zur Kenntnis.

Absturzsicherung Durchlass Gartenstrasse

Der Ortsgemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt an den Bauausschuss zur Beratung zu verweisen und dann über den dessen Vorschlag in einer nächsten Ratssitzung zu beschließen.

Kostenübernahme Corona-Schnelltests

Die entstandenen Kosten der bisherigen Corona-Schnelltests werden der Ortsbürgermeisterin erstattet.

Änderung der Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung zur Friedhofssatzung vom 28.10.2019 zu. Der §15 Abs. 4 erhält die vorliegende Fassung.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich gegen einen Grundstücksankauf.

Ohmbach

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 12.05.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal „Niederohmbach“ des Heimat- und Kulturtreffs, Höferstraße 16, 66903 Ohmbach, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ohmbach statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Vorstellung Projekt Sanierung Leichenhalle
2. Stufenweise Beauftragung des Ing. Vertrag für die Leichenhalle
3. Ausbau Feldweg am Knechtenberg Auftragsvergabe
4. Winterdienst ab 2021/2022
5. Friedhofssatzung - Änderungssatzung
6. Informationen
7. Personalangelegenheit

nicht öffentlich

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Ohmbach, den 26. April 2021
gez. Gerhard Kauf
-Ortsbürgermeister -

Rehweiler

Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab Montag, den 10.05.21 bis Mittwoch, den 12.05.21 in der Gemeinde Rehweiler in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefonnummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ohmbach für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Ohmbach

haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-153.

Aktuelle Nachrichten aus der Verbandsgemeinde:

wochenblatt-reporter.de/
wochenblatt-oberes-glantal

Schönenberg-Kübelberg

„Vereinshelden“ gesucht

KuH beteiligt sich an Abstimmungsaktion der Stadtwerke Homburg

Der Kultur- und Heimatverein Sand (KuH) möchte „Vereinsheld“ werden und beteiligt sich dafür momentan an der gleichnamigen Online-Aktion der Stadtwerke Homburg. In der jetzt angelaufenen „Vorrunde“ kann man bis 18. Mai für den KuH täglich, kostenlos und ohne Angabe persönlicher Daten online seine Stimme abgeben und so dem KuH dabei helfen, am Ende zum Vereinsheld zu werden. Die Stimmabgabe ist ganz einfach unter www.kuh-sand.de/vereinsheld möglich. Von dort wird man direkt zur Abstimmungsseite weitergeleitet. Die acht bestplatzierten Vereine kommen ins Finale und erhalten am Ende der Aktion Geldspenden für ihre Vereinsarbeit.



9. Mai: Coronagerechter Kuchenverkauf „To Go“

Im Vereinshaus Sand zum Muttertag

Zum Muttertag am Sonntag, 9. Mai veranstaltet der Kultur- und Heimatverein Sand von 10-13 Uhr einen Corona-gerechten Kuchenverkauf am Vereinshaus auf dem Ziegelberg.

Wegen der aktuellen Notbremssituation natürlich nur To-Go und unter Einhaltung aller geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Trotz der notwendigen Einschränkungen wollen wir im Dorf aber nochmal ein leckeres Angebot machen. Wir freuen uns über Euer Interesse am Sonntag, 9. Mai.



Steinbach

Bekanntmachung

Am Montag, den 10.05.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Hauptstraße 65, 66909 Steinbach am Glan eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steinbach am Glan statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Auftragsvergabe Frutzwilerstraße „Straßenausbau“
2. Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes
3. Kontrolle der Flächennutzung und Feldwirtschaftswege
4. Informationen

Steinbach am Glan, den 27. April 2021
gez. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Spendenaktion

Zur Renovierung des Sportheims Kübelberg

Spendenaktion Zur Renovierung des Sportheims Kübelberg
Auch Barspenden sind möglich

Unsere Spendenaktion läuft derzeit auf vollen Touren, aber so langsam auch dem Ende entgegen. Nur noch bis zum 17.05. kann gespendet werden. Dann müssen wir unser Spendenziel erreicht haben, oder alle Spender erhalten ihr Geld zurück und wir gehen leer aus. Auch wenn die bis dato eingegangenen Spenden dafür noch nicht ausreichen, sind wir für die Vielzahl der bereits eingegangenen Spenden sehr dankbar, und guter Dinge unser Ziel noch zu erreichen.

Wichtig auch für alle die nicht so sicher im Umgang mit dem Internet sind: Wir können auch Barspenden der Aktion zukommen lassen!

Wer dies tun möchte sollte sich bitte bei einem Vorstandsmitglied melden, oder telefonisch bei Mat-

tias Mohrbacher: 01775896008. Aber natürlich wäre es am einfachsten ihr spendet das Geld direkt auf der Plattform der Volksbank Saarpfalz unter dem Stichpunkt „viele-schaffen-mehr“ bzw. folgendem Link:

<https://saarpfalz.viele-schaffen-mehr.de/umkleide-svkuebelberg>

Für jede 5 € Spende von euch gibt die Volksbank nochmals 5 € dazu. Wichtig dabei: Je Spende und dazu erforderlicher Email-Adresse gibt es nur einmalig 5€ dazu. Solltet ihr also mehr geben wollen, wäre es gut wenn ihr die Spende auf mehrere Personen mit eigener Mailadresse aufteilen würdet.

Das Geld wird verwendet um unsere begonnenen Renovierungsarbeiten am Sportheim abschließen zu können, um dann nach dem Lockdown wieder aufschließen und durchstarten zu können.

Vielen Dank im voraus!

Spendenaktion

VIELE SCHAFFEN



Du gibst uns



wir bekommen

Spenden für
Renovierung
des Sportheim

Spenden unter:
www.saarpfalz.viele-schaffen-mehr.de/umkleide-svkuebelberg

**Senden Sie Ihre Beiträge
für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

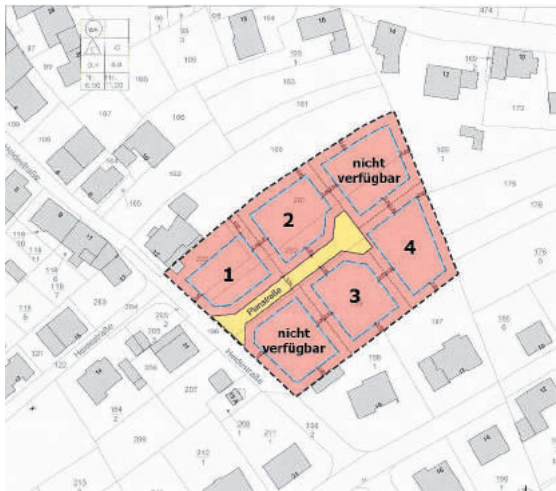
Wahnwegen

Bauplätze in Wahnwegen zu verkaufen

Die Ortsgemeinde Wahnwegen sucht Käufer für ihr Neubaugebiet „Heidestraße“ im Ortskern

Wir bieten vier voll erschlossene Baugrundstücke für je 71,00 €/qm in ruhiger Lage ohne Durchgangsverkehr. Die Grundstücke sind gut bebaubar (keine Hanglage) und verfügen über Glasfaser (FTTH). Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 700-720 qm. Der Bebauungsplan hat nur wenige Einschränkungen. **Wir suchen** junge Familien, die die Grundstücke zur Eigennutzung bebauen. Die Bauplätze werden über ein Bewerbungsverfahren gemäß der im folgenden veröffentlichten Bauplatzvergabeunterlagen vergeben. Weitere Informationen zu den Grundstücken sowie die Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme am Vergabeverfahren erhalten interessierte Bauwillige bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Frau Lisa Ziehmer, unter Tel.: 06373/504-164 oder Mail: l.ziehmer@vgog.de

Annahmeschluss für Bewerbungsunterlagen ist der 07.07.2021.



Bauplatzvergabeunterlagen der Gemeinde Wahnwegen
Neubaugebiet „Heidestraße,“
(Flst Nr. 3048/15, 3048/17, 3048/18 sowie
3049+3048/14)

I. Präambel

Die Gemeinde Wahnwegen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabeunterlagen das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergabeunterlagen dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabeunterlagen angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wahnwegen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wahnwegen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabeunterlagen ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in ei-ner herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozialkaritativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz hat, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergabeunterlagen der Gemeinde Wahnwegen setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grundenerwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Bauplatzvergabeunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Wahnwegen und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und der Veröffentlichung dieser Bauplatzvergabeunterlagen über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert.
3. Der Bewerbungszeitraum beträgt ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Monate. Die Bewerbung muss innerhalb des Bewerbungszeitraumes im Original und in Papierform bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg eingehen. Der Eingang der Bewerbung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung in Textform bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen (dies gilt auch für fehlende Nachweise) führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Verbandsgemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabeunterlagen aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.
5. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber schriftlich von der Verbandsgemeinde informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die verfügbaren Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
6. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

III. Zugangsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind nur volljährige, natürliche Personen. Eine Person darf - auch zusammen mit einer anderen Person - nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Bei zwei Antragstellern müssen beide Vertragspartner sein. Bei verheirateten Antragstellern, bzw. eingetragenen Lebenspartnern nach LPartG kann der Antrag gemeinsam oder von einer Person gestellt werden, je Ehepaar/eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG darf jedoch nur ein Antrag gestellt werden. Stellen Bewerber einen Antrag als eheähnliche Lebensgemeinschaft, so darf lediglich ein Antrag eingereicht werden.

IV. Auswahlkriterien und ihre punktbasierte Gewichtung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl darf sich vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktzahl einen Bauplatz aussuchen.

Nr.	Kriterien	Punktzahl
1.	Soziale Kriterien	
1.1	Bereits vorhandener Grundbesitz	
	Bewerber, die bereits ein zu Wohnzwecken bestimmtes Grundstück besitzen	0 Punkte
	Bewerber, die kein zu Wohnzwecken bestimmtes oder zur Wohnbebauung geeignetes Grundstück besitzen	20 Punkte
1.2	Bereitschaft der Bewerber nach sozialen Kriterien	
1.2.1	Familienstand	0 Punkte
	Alleinstehend mit mind. 1 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich im Haushalt wohnenden minderjährigen Kindern	6 Punkte
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG, eheähnliche Lebensgemeinschaft	6 Punkte
1.2.2	Anzahl und Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder (gewertet werden die 3 jüngsten Kinder; ein bereits beschwängerte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet [den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen])	max. 54 Punkte
1.2.3	Bekindung oder Pflegefall eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers wohnenden Angehörigen (Stufe der Bekindung mind. 50 % oder entsprechendes Pflegegrad [den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen])	10 Punkte
	Soziale Kriterien	max. 66 Punkte
2.	Ortslosgleichheiten der Bewerber	
2.1	Zielverein seit Begründung des aktuellen Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde	
	Bewerber erfüllen pro vollen Kalenderjahr ihres letzten Wohnortwechseljahres gemeldeten und tatsächlichen aktuellen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde (einschließlich der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte; Alleinstehende mit Kindern [nach 1.2.2] erhalten 6 Punkte)	max. 30 Punkte
	Die Zeitdauer des gemeldeten aktuellen Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Paaren wird kumuliert berücksichtigt. z.B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre = 3 Punkte = 15 Punkte	
2.2	Ehrenamtliches Engagement	
	Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) in der Gemeinde	max. 40 Punkte
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde als:	
	- Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wahnwegen	
	- ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein	
	- ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozialkaritativen Einrichtung	
	- ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeinde zugehörig ist, wozu auch die Kirchengemeinderäte, Kirchenparochien, Kirchenparochienräte	
	- Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Wahnwegen	
	erfüllt der Bewerber für jedes volle Kalenderjahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Punkte, abnehmend mit Kindern [nach 1.2.1] erhalten 8 Punkte.	
	Das Engagement von Paaren wird kumuliert berücksichtigt. z.B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre = 4 Punkte = 20 Punkte	
	Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:	
	- bei Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft: Auszug aus Vereinsregister	
	- bei Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein: Nachweis durch den Vereinsvorstand	
2.3	Vereinstitütigkeit	
	Angehörigkeit in einem Verein in der Gemeinde	max. 20 Punkte
	Für eine Mitgliedschaft in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein in der Gemeinde Wahnwegen erhält der Bewerber für jedes volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 2 Punkte, abnehmend mit Kindern [nach 1.2.1] erhalten 4 Punkte	
	Die Mitgliedschaft von Paaren wird kumuliert berücksichtigt. z.B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre = 2 Punkte = 10 Punkte	
	Als Nachweis für die Mitgliedschaft in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist erforderlich:	
	Nachweis durch den Vereinsvorstand	
	Ortslosgleichheiten	max. 90 Punkte
3.	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, wird die Reihenfolge im Lösungsverfahren entschieden.	

V. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wahnwegen zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages, sowie eines Veräußerungsverbotes vor Fertigstellung des Wohngebäudes. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Bekanntmachung

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wahnwegen vom 22.04.2021

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Wahnwegen hat die Innerörtliche Entwicklung im Fokus. Im Geltungsbereich der Satzung ist dringender Handlungsbedarf einige städtebauliche Missstände zu beseitigen.

1.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) plant die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches in der Ortsmitte von Wahnwegen. Zwei Auszüge der Planungsvarianten des LBM liegen dieser Satzung bei.

In den beigefügten Planungsvarianten 1 und 2 des LBM sollen im Kurvenbereich der Kreuzung neben einer Dammböschung auch ein Gehweg für Fußgänger entstehen, sodass die Kurve übersichtlicher und sicherer für die Verkehrsteilnehmer wird und die Unfallgefahr verringert werden soll.

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke liegen direkt an diesem Kreuzungsbereich der Ortsmitte und werden für die Realisierung/Umsetzung der Planungen benötigt, damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann.

Die Ortsgemeinde Wahnwegen nimmt zusätzlich am Programm „Dorferneuerung“ teil. Die vorgenannte Straßenplanung durch das LBM zieht hier eine Neuordnung der Grundstücke mit sich, sodass eine städtebauliche Überplanung erforderlich ist.

2.

Für den Erweiterungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der Abriss alter Bausubstanz im Fokus sowie der Ausbau des Fußweges entlang der Friedhofsstraße. Durch den Abriss maroder Bausubstanz hat die Ortsgemeinde die Möglichkeit die innerörtliche Entwicklung voranzubringen. Die Gestaltung des Ortskerns kann den heutigen Situationen angepasst werden.

Der Fußweg ist derzeit aufgrund von Bestandsgebäuden nicht durchgängig, was eine große Gefahrenquelle darstellt. Die Friedhofstraße ist eine stärker befahrene Straße. Über die Friedhofstraße gelangt man von der Ortsmitte zum Gemeindekindergarten, zum Gemeindehaus und zum Friedhof. Ein durchgängig ausgebauter Fußweg ist dringend erforderlich, um die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und die Unfallgefahr in diesem Bereich zu verringern. Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke führen in Richtung des Kindergartens und in Richtung Friedhof und werden für die Realisierung/Umsetzung der Planungen benötigt, damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann.

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Wahnwegen ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung vom 18.01.2021 erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Wahnwegen:

Fl.Nr. 64/1, 63/2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung vom 18.01.2021 wird um die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wahnwegen erweitert:

Fl.Nr. 62/1, 63/4

Der gesamte Geltungsbereich dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Wahnwegen erstreckt sich nun auf folgende Grundstücke der Gemarkung Wahnwegen:

Fl.Nr. 64/1, 63/2, 62/1 und 63/4

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom 18.01.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wahnwegen, den 22.04.2021

René Morgenstern, Ortsbürgermeister

Begründung:

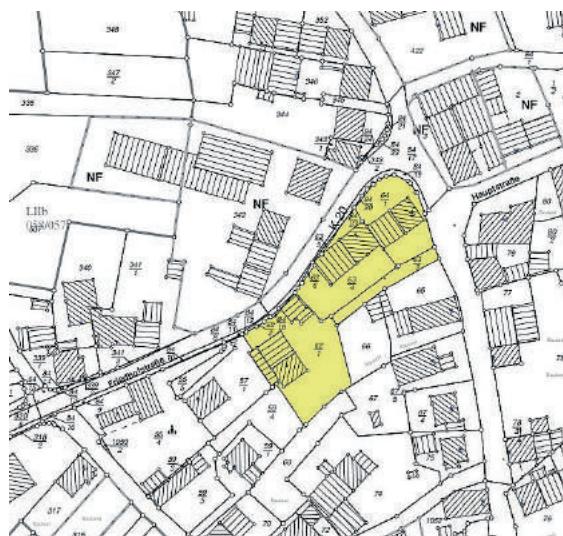
Die Ortsgemeinde Wahnwegen ist bestrebt, die städtebauliche und ortsgestalterische Entwicklung fortzuführen, um die Attraktivität als Wohngemeinde sowie die Lebensqualität für ihre Bewohner, auch in sozialer und kultureller Hinsicht, zu steigern.

Dies kann insbesondere durch städtebauliche Maßnahmen (z.B. Abbruch alter Bausubstanz, Neuordnung von Grundstücken, Entwicklung von Baugebieten, Sicherung der Erschließung von Neubaugebieten etc.) realisiert werden.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Kreuzungsbereiches der Ortsmitte Wahnwegen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) soll auch die Ortsmitte attraktiver gestaltet werden. Damit dies erfolgen kann, ist es erforderlich, dass die Ortsgemeinde Wahnwegen über ein rechtliches Instrument verfügt, um die betreffenden Grundstücke bei deren Freisetzung erwerben zu können. Wie den beigefügten Planungsvarianten 1 und 2 des LBM zu entnehmen ist, wird der Kurvenbereich neugestaltet, sodass die Verkehrssituation erheblich verbessert wird. Durch das Anlegen einer Dammböschung und Entstehen eines Fußweges trägt das Konzept zur erheblichen Verbesserung der Sicherheit für die Bürger und Bürgerinnen bei. Auch im Hinblick auf das Dorferneuerungsprogramm der Ortsgemeinde Wahnwegen ist durch die vorgenannte Neugestaltung des Kurvenbereiches eine städtebauliche Überplanung notwendig.

Die Ortsgemeinde Wahnwegen plant den Ausbau/ die Verbreiterung des Gehweges in Richtung des Kindergartens und des Friedhofs, damit die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger verbessert wird. Auch die Unfallgefahr wird in diesem Bereich verringert werden. Damit dies erfolgen kann, ist es erforderlich, dass die Ortsgemeinde Wahnwegen über ein rechtliches Instrument verfügt, um die betreffenden Grundstücke bei deren Freisetzung erwerben zu können und die geplanten Maßnahmen umsetzen zu können. Aus diesem Anlass wird diese Vorkaufsrechtssatzung für den in § 2 genannten Geltungsbereich erlassen.

Anlagen zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wahnwegen vom 22.04.2021 Gesamter Geltungsbereich der Satzung vom 22.04.2021



Variante 1 Planung Landesbetrieb Mobilität



Variante 2 Planung Landesbetrieb Mobilität



Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Wahnwegen, den 08.05.21
Gez. Morgenstern
Ortsbürgermeister

Waldmohr

Seit 50 Jahren Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden als Gemeinschaftsaufgabe

Waldmohr ist seit 1996 schon in der Stadtsanierung engagiert



TAG DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG

Durch die Städtebauförderung werden finanzielle Mittel für Investitionen für die Erneuerung und Entwicklung von Städten und Gemeinden bereitgestellt.

Gefördert werden sowohl kommunale wie auch private Investitionen.

Die Städtebauförderung ist seit Bestehen ständig im Wandel, um sich den aktuellen Städtebauthemen anzupassen und den Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern die notwendigen Förderprogramme zur Verfügung zu stellen. Mehr dazu: www.tag-der-staedtebaufoerderung.de

Das 1. Stadtsanierungsprogramm in Waldmohr wurde in der Zeit von 1996 bis 2017 durchgeführt.

Seit dem Jahr 2019 ist die Stadt Waldmohr erneut in einem Stadtsanierungsprogramm im Verbund mit den Ortsgemeinden Brücken und Schönenberg-Kübelberg aufgenommen worden. Die Förderung ist sowohl für öffentliche Maßnahmen wie auch für Privatmaßnahmen. Die Modernisierung von Privatimmobilien macht einen großen Teil der Städtebauförderung aus.

Mit Hilfe von bereitgestellten Mittel der Stadtsanierung war es in Waldmohr möglich, die Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verbessern. Wie zum Beispiel:

Die Unterstützung der Eigentümer bei der Sanierung der Immobilien ist der Stadt Waldmohr sehr wichtig. Für Immobilien, die im Sanierungsgebiet liegen, können bis zu 30.000 € bereitgestellt werden. Dies hat die Stadt Waldmohr in der Modernisierungsrichtlinie so festgeschrieben. Für jeden Einzelfall ist die Förderung zu prüfen und in einer Modernisierungsvereinbarung festzuschreiben. Daneben ist auch zu erwähnen, dass die steuerlichen Vorteile ebenfalls beachtlich sind. Es werden erhöhte steuerliche Abschreibungen gem. §§ 7 h, 10 f u 11 a EStG (AfA zu 100 % über 12 Jahre bei vermieteten Objekten und AfA zu 90% über 10 Jahre bei eigengenutzten Objekten) gewährt. Wichtig ist immer bei einer Förderung, dass bevor Aufträge vergeben werden, die Prüfung, in wie weit eine Modernisierung förderfähig ist, abgeschlossen ist und sofern möglich eine Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt geschlossen ist.

Daher sprechen Sie uns an, wenn Sie Ihre Immobilie im Stadtsanierungsgebiet modernisieren möchten.

Ansprechpartner:

Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider
Rathausstraße 14
66914 Waldmohr
Tel.: 06373/504296
j.schneider@vgog.de

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Helga Munzinger (FB 2 Bauen und Umwelt)
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel.: 06373/504185
h.munzinger@vgog.de

Büro Sanierungsbeauftragter
Hubert L. Deubert
Moritz Müller
Kleine Wust 16
67280 Quirnheim
Tel.: 06359/2016811
m.mueller@hldeubert.de

Waldmohr, den 08.05.2021
Gez. Dr. Schneider, Stadtbürgermeister

Geltungsbereich Sanierungsgebiet



Neugestaltung Marktplatz



Parkplatz Prot. Kita

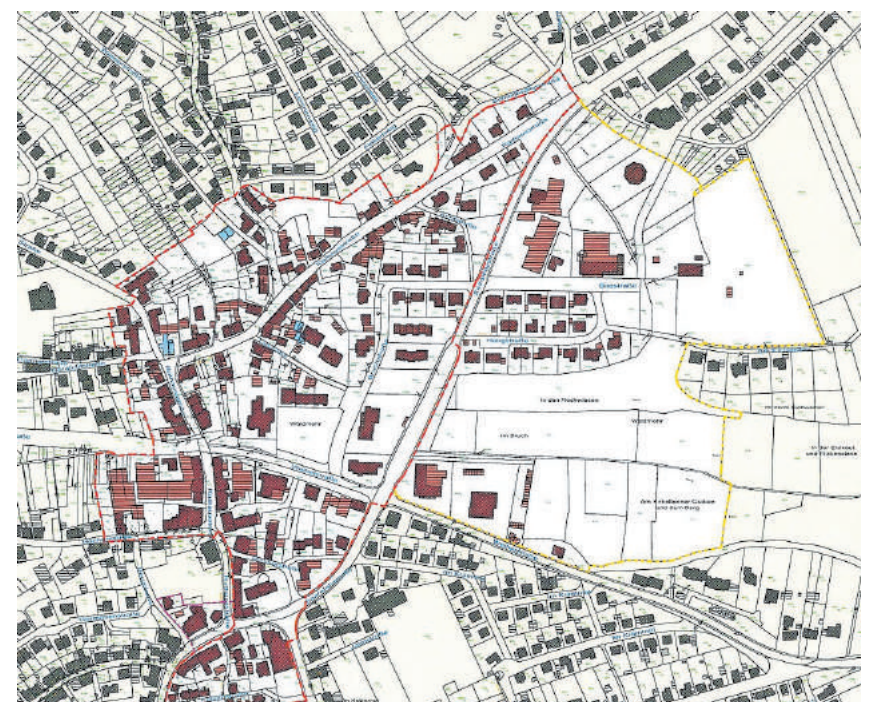


Blücherstraße

Auch weiterhin wird in Waldmohr an der Verbesserung der Infrastruktur gearbeitet und einige Projekte werden mit Hilfe der Stadtsanierung gefördert werden. So zum Beispiel die nachfolgenden Projekte, die im Mittelantrag für das Jahr 2021 beantragt wurden:

- Ausbau der Bruchstraße / Talstraße
- Erneuerung der Parkanlage zwischen Jahnstraße und Eichelscheiderstraße
- Freiflächengestaltung Rathausstraße 2

Neben der Stärkung der kommunalen Infrastruktur ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Stadtsanierung die Förderung der Modernisierung von Privatimmobilien.



Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Naturbund NABU

Pflanzenbörse und Stunde der Gartenvögel

Tomaten, Zucchini und Kürbis, Sukkulente und andere Blütenpflanzen

Die diesjährige Kampagne findet wieder auf dem Waldmohrer Wochenmarkt statt. Sie finden bei uns Setzlinge von älteren und neueren Tomatensorten in größerer Auswahl (rot- gelb- und schwarzlila-früchtig, groß- und kleinfrüchtig, saftig und fleischig), Paprika-, Zucchini- und Kürbissetzlinge, aber auch Blüten- und Topfpflanzen u.a. Cherimoya, Kalanchoe, Pelargonien und Agaven, Oregano für den Garten und den Wintergarten.

Der Erlös kommt wieder einem größeren Naturschutzprojekt zugute.

Schauen Sie doch einmal bei uns vorbei!

Termin: Samstag, der 15. Mai 2021

Dauer: 8.00 – 12.00 Uhr

Ort: Marktplatz Waldmohr

Bundesweite Aktion: Die Stunde der Gartenvögel vom 12. bis 16. Mai

Über Christi Himmelfahrt und das anschließende Wochenende können die Interessierten an der Vogelwelt in ganz Deutschland die Vögel, die in ihrem Garten vorkommen, beobachten. Die Erfassung und Zählung dient dazu, Veränderungen in der Häufigkeit einer heimischen Vogelart, aber auch das Auftauchen oder Verschwinden von Vogelarten zu erfassen. So lassen sich bundesweite Trends ermitteln. Der NABU hat dazu wieder eine Zählhilfe und einen Flyer ausgearbeitet, auf dem die häufigsten Vogelarten eingetragen werden können. Diese Materialien liegen im Fachgeschäft „Kleeblatt“ aus. Die Beobachtungen können selbstverständlich auch elektronisch unter www.stundedergartenvoegel.de gemeldet werden.

Vogelstimmen - Exkursion am frühen Morgen um den Ohmbachsee

Die Exkursion muss wegen der Corona-Pandemie leider ausfallen

Neu auf dem Wochenmarkt in Waldmohr

Ab 8. Mai 21 wird Weck & Co aus Steinbach am Glan regelmäßig auf dem Wochenmarkt in Waldmohr vertreten sein. Angeboten werden traditionsreiche und beliebte Bierspezialitäten. Über die Sommermonate wird der Verkaufsstand jeweils am 2. Samstag jeden Monats auf dem Markt ver-

treten sein. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag von 8 - 12 Uhr statt. Jeden Mittwoch ist Fischtag von 8-12 Uhr - außer in den Sommerferien.

Mehr zum Wochenmarkt unter: www.waldmohr.de/leben-in-waldmohr/wochenmarkt-waldmohr

Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de

Kirchliche Meldungen

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

09.05.2021 (Rogate), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)
09.05.2021 (Rogate), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)
13.05.2021 (Christi Himmelfahrt), 10.00 Uhr (zentral), Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Hinweis: Aufgrund einer aktuell hohen Corona-Inzidenz im Landkreis Kusel kann es kurzfristig zu Ausfällen der Gottesdienste kommen (im Fall eines 7-Tage-Inzidenzwerts an mehreren Tagen über 100). Eine entsprechende Information findet sich im Bedarfsfall an den Kirchentüren. Wir bitten schon vorab um Verständnis.

Kontakt:
Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470 Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkircchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach
09.05. 10:30 Uhr
13.05. 10:00 Uhr (Christi Himmelfahrt)

Dunzweiler-----

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr

Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 09.05. 10.00 Uhr

Wenn Sie den Gottesdienst weiterhin per Post oder E-Mail erhalten möchten, melden Sie sich gerne im Pfarramt.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags
14:00 bis 18:00 Uhr,
Saarpfalzstraße 16a
66914 Waldmohr
Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Petersheim

Gottesdienste

Sonntag, 9. Mai 2021

Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Petersheim 10 Uhr

Donnerstag, 13. Mai 2021

Christi Himmelfahrt
Herschweiler-Petersheim 10 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2021

Krottelbach 9 Uhr
Langenbach 9 Uhr
Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Petersheim 10 Uhr

Voranmeldungen:

Wir bitten um telefonische Voranmeldung, jeweils samstags vor den Gottesdiensten unter Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt) von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten
Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Kindergottesdienst

Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Kindergruppen und Jugendkreise
Info: Simeon Kloft, Jugendreferent

Tel. 0 63 84 – 99 89 559
WhatsApp 0151 41 23 40 56
Email: s.kloft@kirche-hp.de

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Petersheim, Tel. 0 63 84 – 385 (bitte Anrufbeantworter beachten)

www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:

Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 – 11, auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.

Pfarramt.Kusel1@evkircchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 9.5.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Donnerstag, 13.5.2021 – Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt im Miesauer Pfarrgarten zusammen mit unseren Pfadfindern. Wir bitten um telefonische Anmeldung.

Sonntag, 16.5.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries
Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen. Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Sonntag, 09.05.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Christi Himmelfahrt, 13.05.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 16.05.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden. Alle anderen Veranstaltungen fallen bis auf weiteres aus. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr.

Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkircchepfalz.de

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammeisbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Dienstag 11. Mai

18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

18.30 Uhr Werktagsmesse Rammeisbach

Mittwoch 12. Mai

09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

18.00 Uhr Vorabendmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 13. Mai

09.00 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler

10.30 Uhr Festtagsmesse Rammeisbach

10.30 Uhr Festtagsmesse Reichenbach-Steegen

Freitag 14. Mai

18.30 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP – oder FFP 2 Maske tragen – auch während des Gottesdienstes.

Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius
Anschrift: Lehnstr. 12, 66869 Kusel
Kontakt: Tel: 06381/43717-0
Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de
Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert
Pfarrer Kazimierz Cwierz
Pfarrer Roland Spiegel

Gemeindereferent Michael Huber

Pfarramt Hl. Christophorus

Gottesdienste

Freitag, 07. Mai:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 08. Mai:

17.00 Uhr Sand Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier

am Vorabend

Sonntag, 09. Mai:

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 13. Mai: Christi Himmelfahrt

9.00 Uhr Dunzweiler Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier
17.00 Uhr Kübelberg Maian-
dacht mit sakramentalem Segen

Samstag, 15. Mai:

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier
am Vorabend

Sonntag, 16. Mai:

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier
Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Die Kirchen sind während der Gottesdienste nicht geheizt, bitte warm

anziehen. Aufgrund steigender Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Ökum. Gottesdienst an Christi Himmelfahrt

Zum Redaktionsschluss stand noch nicht fest ob der geplante Gottesdienst, anlässlich des Ökumenischen Kirchentages, auf dem Wikingerplatz in Elschbach stattfinden kann. Erkundigen Sie sich gerne im Pfarrbüro über den aktuellen Stand.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de
Homepage: www.pfarrei-schoenberg-kuebelberg.de
Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Christine Pappou, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappou@bistum-speyer.de

Evangelische Christuskirche

Gottesdienste
09.05.2021 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Jürgen Kizler
Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:

Tel. 06373/8290149 oder
e-mail:m.pfaffcg@outlook.de
Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg,
Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag 09.05.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag 13.05.

Altenkirchen 13:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst

Anmerkung: Gottesdienste können je nach aktueller Situation auch kurzfristig abgesagt werden. Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die Mundnasenmaske, Abstand und die Hygieneregeln. Aufgrund der Corona bedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung. Zur besseren Planbarkeit melden Sie sich wenn möglich-bis samstags 15:00 Uhr telefonisch im Pfarramt an. Je nach aktueller Lage kann eine Veranstaltung auch kurzfristig ausfallen.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov
Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook:

www.facebook.com/Prot.Pfarrei-Altenkirchen

Prot. Kirchengemeinden Hüffler und Quirnbach

Gottesdienste
Liebe Gemeindeglieder, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie finden die Gottesdienste in den beiden Prot. Gemeindehäusern Steinbach und Wahnwegen statt. Wenn sie den Gottesdienst besuchen wollen, melden sie sich im Pfarramt an (06384 8575). Bitte denken sie an eine Mund-Nasenbedeckung. Diese muss auch während des Gottesdienstes getragen werden.

Pfingstsonntag 23.05.2021

Wahnwegen 10.15 Uhr

Pfingstmontag 24.05.2021

Steinbach 10.15 Uhr

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Baerbocks Hunde-Zitat ist ein Fake

Correctiv: Angebliche Hundeverbots-Forderung ist eine Erfindung

Faktencheck. Ein Screenshot verbreitet sich auf Facebook und unterstellt Annalena Baerbock, sie habe ein Hundeverbot gefordert. Das stimmt aber nicht.

Am Abend des 21. April verbreitet sich ein Screenshot eines angeblichen Zitats von Annalena Baerbock auf Facebook. Demnach habe sie ein Hundeverbot gefordert, weil Hunde viel CO2 verursachen würden. Konkret heißt es: „Wir können alleine durch den Wegfall der Hunde in Deutschland ca. 19 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid einsparen. (...) Die private Tierhaltung muss daher ein Ende haben und wenn es durch eine CO2 Steuer auf Haustiere erfolgt“, habe „Annalena Baerbock (39)“ gesagt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass dieses Zitat wirklich von Baerbock stammt.

Annalena Baerbock wurde am 19. April als Kandidatin der Grünen für das Kanzleramt vorgestellt. In dem Facebook-Beitrag wird behauptet, sie sei 39 Jahre alt, sie ist aber 40. Eine Suche auf Google mit Teilen des Zitats in Anführungszeichen - um sicher-



Annalena Baerbock FOTO: GRUENE.DE

zustellen, dass genau diese Worte in den Suchergebnissen auftauchen - brachte keinen Treffer. Eine Suche nach den Stichworten „Annalena Baerbock“ und „Hunde“ - ergab auch keine Ergebnisse, die belegen würden, dass sich die Grünen-Politiker so oder ähnlich geäußert hätte.

Der Screenshot zeigt ein Foto

von ihr. Eine Bildersuche ergibt, dass es vom 2. September 2019 stammt. Der Screenshot und der Facebook-Beitrag liefern aber keine Quellen dafür, wann oder in welchem Rahmen sie das Zitat gesagt haben soll, noch dafür, woher der Screenshot stammen soll. Das sind weitere Anzeichen dafür, dass es sich um eine falsche Information handelt.

Haustiere sind ein emotionales Thema. Mehr als 1.300 Profile haben den Beitrag bislang geteilt. Manche Personen auf Facebook scheinen erkannt zu haben, dass das Zitat offenbar falsch ist, andere kommentieren, dass sie aus diesem Grund Baerbock als Kandidatin nicht für wählbar halten.

Politikern und Politikerinnen der Grünen werden auf den Sozialen Netzwerken immer wieder falsche Zitate unterstellt, wie vergangene Correctiv-Faktenchecks dokumentieren. Der Beitrag bedient zudem das Narrativ der Grünen als Verbotsparterie. In der Vergangenheit berichteten wir in Faktenchecks schon über falsche Behauptungen, wonach Kerzen, Luftballons oder der Verkauf von Alkohol verboten werden sollten. Auch ein angebliches

Verbot von Haustieren, gefordert von Klimaaktivisten, haben wir schon gesehen - das war teilweise falsch. Neben dem Fehlen der Quelle enthält der Screenshot auch Zeichensetzungsfehler, die ein weiterer Hinweis darauf sind, dass er keinen seriösen Ursprung hat.

Fakten für die Demokratie

Durch eine Kooperation mit dem Bundes-



Das geht uns alle an!
Eine Initiative des BVDA

verband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 200 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 49 Millionen Zeitungen angehören, erscheint in den Wochenblättern regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums Correctiv. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie man sich vor gezielten Falschnachrichten schützt, erfährt man unter correctiv.org/faktencheck

Online-Führung

Dienstag, 11. Mai

Kaiserslautern. „Vom Raum auf die Fläche: Skulpturen und Holzschnitte“ ist der Titel der 20-minütigen kostenfreien Online-Führung des Museums Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) am Dienstag, 11. Mai, um 18 Uhr mit Kurator Dr. Sören Fischer, bei der es um Klaus Hack geht. Der 1966 in Bayreuth geborene Künstler umkreist das faszinierende Spannungsfeld zwischen Bildhauerei und Holzschnitt. So formt er aus Holzstämmen filigrane turmartige Gebilde, menschenähnliche Gestalten oder Stadt- und Architekturreliefs. Die Einzelausstellung, die mit ihrem dem Griechischen entlehnten Titel „Anthropolis“ auf die zentralen Themen „Mensch“ und „Stadt“ im Werk von Hack verweist, stellt diese außergewöhnliche Bildwelt erstmals in Kaiserslautern vor. Das Online-Gespräch rückt dabei das Spiel zwischen Raum und Fläche, zwischen Relief und Vollplastik in den Mittelpunkt. Dazu muss man sich per E-Mail anmelden unter anmeldung@mpk.bv-pfalz.de, um die Zugangsdaten zu erhalten (Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen). |ps

Vom Wohnzimmer auf die Straße

Dos and Don'ts beim Sperrmüll



Da das Thema Sperrmüll kommunale Sache ist, macht jede Gemeinde ihre eigenen Regeln

FOTO: MANFREDRICHTER/PIXABAY

Entsorgung. Hat man endlich die zu volle Wohnung entrümpelt, ist das Auto meistens gefüllt. Bücher und alte CDs bringt man dann zum Recyclinghof, sollte man keinen Interessenten kennen, der die Sachen haben möchte. Das geht aber nicht bei großen Möbelstücken, Fahrrädern oder Laminat, das nicht mehr gebraucht wird. Dafür ruft der Bundesbürger den Sperrmüll.

Sperrmüll ist kommunal geregelt: Jede Gemeinde macht ihre eigenen Regeln. Grundsätzlich hat man aber seinen Sperrmüll zu sortieren, da für die verschiedenen Materialien oft verschiedene Wagen im Einsatz sind. Holz, Metall, Kunststoff oder alte Matratzen etwa sollten daher deutlich getrennt abgestellt werden.

Jede Kommune definiert für sich, was zum Sperrmüll gehört und was nicht. Generell gelten

folgende Sachen als Sperrmüll: Holz- oder Metallmöbel, Matratzen, Altholz, Metallschrott, Koffer, Teppiche und Textilien. Baumüll und -schutt, kleinere Abfälle, die auch in den Mülltonnen entsorgt werden können, Altkleider, Geschirr, Spielzeug, Grünabfälle, Chemikalien, Batterien, Öle, sonstige gefährliche Abfälle und Mineralien, wie Stein oder Marmor sind kein Sperrmüll und müssen über andere Wege entsorgt werden.

Größere Elektrogeräte gehören nicht überall zum Sperrmüll, daher sollte man sich vor dem Abstellen beim zuständigen Entsorger oder der Kommune erkundigen. Paragraf 958 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) legt fest, dass man sich herrenlose Dinge aneignen darf.

Dadurch erwirbt man auch das Eigentum an der Sache. Doch ob-

wohl es dem vorigen Besitzer in vielen Fällen herzlich egal sein mag, darf der Passant nicht einfach den heißbegehrten Retrostuhl mitgehen lassen. Das hat gleich zwei Gründe: Zum einen sieht der Sperrmüll vielleicht so aus, aber ist nicht „herrenlos.“ Der Müll ist vom Vorbesitzer zum Zwecke der Entsorgung der Müllabfuhr überlassen worden und diese ist somit rechtlich gesehen der neue Besitzer. Zum anderen, weil die Sortierung dadurch durcheinanderkommt. In vielen Kommunen ist das Mitgehenlassen von Sperrmüll eine Ordnungswidrigkeit, die eine Ermahnung oder Bußgelder nach sich ziehen kann. Sollte der Vorbesitzer nicht wollen, dass etwas mitgenommen wird (wie bei etwa Geschäftsakten), kann es sogar zu einer Anzeige kommen. Sollte man die eine Kommode doch unbedingt haben wollen, so fragt man lieber den Vorbesitzer. Problematischer sieht es allerdings aus, wenn man nicht aus rein privatem Interesse, sondern zu gewerblichen Zwecken Sperrmüll mitnimmt. |ps

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter www.arag.de/service/infos-und-news/rechtstipps-und-gerichtsurteile/heim-und-garten

Nur für Notfälle

Notrufnummern nicht als allgemeine Auskunft gedacht

Rheinland-Pfalz. Die zuständigen Rettungsdienstbehörden in Rheinland-Pfalz stellen immer wieder die Nutzung der Notrufnummern für allgemeine Auskünfte fest. Innenminister Roger Lewentz appelliert, die Notrufnummer 112 sowie auch die Nummer 19222 ausschließlich im Notfall zu nutzen.

„Die Notrufnummern der Leitstellen müssen für Notfälle freigehalten werden. Notfallpatientinnen und -patienten müssen sich genau wie Hilfesuchende bei Katastrophen, Unfällen oder Bränden jederzeit darauf verlassen können, dass ihr Anruf mit der nötigen Priorität behandelt wird. Für allgemeine Auskünfte, auch im Corona-Kontext, gibt es zahlreiche andere Angebote“, so Lewentz.



Es ist wichtig, dass die Notrufnummern für Notfälle freigehalten werden FOTO: SABINE VAN ERP/PIXABAY

Die Leitstellen sind innerhalb ihres Rettungsdienstbereiches die Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst und die Einrichtungen zur Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Allgemei-

nen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Die Kreisverwaltung Mainzingen als regional zuständige Rettungsdienstbehörde hatte bereits berichtet, dass Fragen über die Notrufnummern von der Erreichbarkeit des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes über die Notdienste der Apotheken bis hin zur Sperrung der Kreditkarte reichten. Nach einer Auswertung der Integrierten Leitstelle Bad Kreuznach machten die Fehlanrufe dort knapp 50 Prozent des Anruferkommens aus, was Disponenten binde. |ps

Weitere Informationen:

Die Telefonnummern im Corona-Kontext sind gesammelt abrufbar unter corona.rlp.de/de/service/hotlines



**Landkreis
Kusel**



Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“

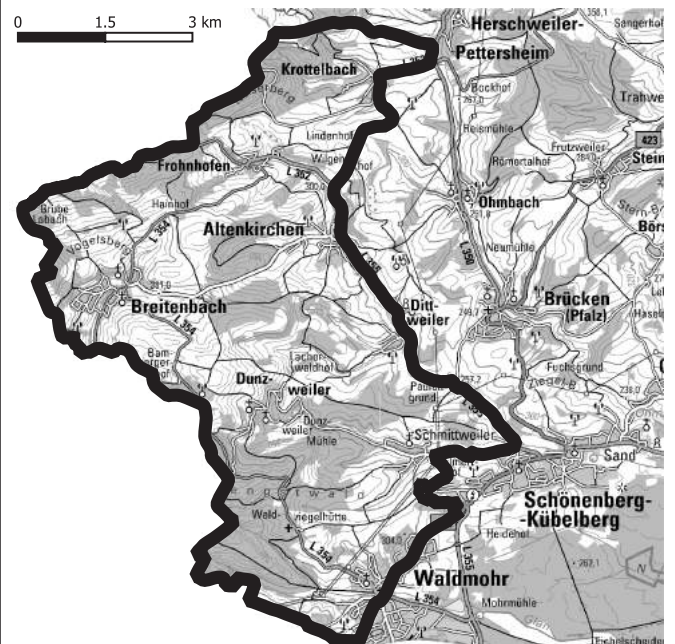
Auf Grund der §§ 12, 13 Absatz 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird die Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ vom 28.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 15.01.2008, geändert:

§1 Änderung des Geltungsbereiches

§ 2 Absatz 2 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend an der Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland, südlich des Geisberges an der sogenannten Römerstraße entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Krottelbach und Herschweiler-Petersheim in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L 352. Von hier folgt sie der L 352 über Krottelbach bis zur Einmündung der L 355, dann in südöstlicher Richtung dieser folgend bis zur Brücke über den Klingbach (Gemarkung Kübelberg, Flst. 479). Den Bachlauf einschließlich folgt sie dem Klingbach (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1086) in Richtung Südwesten. Nach ca. 150 Metern schließt sie den südlich des Klingbach verlaufenden Grasweg (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1073, 1087, 1089) mit ein und folgt diesem bis zur Zufahrt der Klingbachmühle (Flst.1091). Dieser folgt sie dann in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die K 4. Der Kreisstraße in westlicher Richtung folgend biegt sie direkt vor der Ortslage von Schmittweiler nach Südosten in den vorhandenen Wirtschaftsweg (Gemarkung Schmittweiler, Flst. 426 und 427, Gemarkung Kübelberg, Flst. 1051) ab und folgt diesem bis zum Höhenweg (Fuchsbergweg, Gemarkung Schmittweiler, Flst. 467/1). Von dort folgt sie dem Höhenweg für etwa 400 m bis zur Grenze des Flurstücks 442 Gemarkung Schmittweiler. Dann dem Grenzverlauf Flurstück 442 im Osten, Norden und Westen folgend bis erneut zum Höhenweg Flurstück 467/1. Dieser wird in Verlängerung des Grenzverlaufs (unter Aussparung einer kleinen Eckfläche des Wegs Flurstücks 446) gequert. Die Grenzlinie wird dann über das Grundstück 1032/1 hinweg verlängert, bis sie auf die östliche Grenze dieses Grundstücks stößt und setzt sich dann entlang dieser Grenze fort. Am südlichsten Grenzpunkt trifft sie auf einen Feldwirtschaftsweg (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1031), dessen Verlauf sie an der Westgrenze bis zum südlichsten Punkt nach Süden und anschließend entlang der Südgrenze nach Nordosten bis zur Kreuzung mit Wegeparzelle Flurstück 1033, Gemarkung Kübelberg folgt. Am Kreuzungspunkt der beiden Feldwirtschaftswege verläuft sie entlang der Westgrenze der Wegeparzelle nach Südosten bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 1033. Von dort verläuft sie in gedachter waagrechtener Linie von West nach Ost, bevor sie auf den südwestlichsten Grenzpunkt von Flurstück 1022 (Gemarkung Kübelberg) trifft. Von dort folgt sie dem Feldwirtschaftsweg (Gemarkung Kübelberg Flst. 1023) bis zur Einmündung zum Sportplatz, wo sie entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 1024 (Gemarkung Kübelberg) gegen den Uhrzeigersinn verläuft. Im Südosten trifft sie auf einen Fahrweg (Flst. 1010/1, Gemarkung Kübelberg), dessen westlichen Grenzverlauf sie in südwestlicher Richtung folgt. Am südlichsten Grenzpunkt trifft sie auf die B 423 (Gemarkung Kübelberg, Flst. 1006) und folgt dieser nach Südwesten bis zur Landesgrenze, dann entlang der Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt (Gemarkungsgrenze Krottelbach/Herschweiler-Petersheim). Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.“



§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kusel, 07. April 2021

Kreisverwaltung Kusel -Untere Naturschutzbehörde-

gez.

Otto Rubly
Landrat

10609802_10_1

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22,
anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de